

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 12/219 –

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/402, 12/459 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von
Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und
anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)

A. Problem

1. Nach der Herstellung der deutschen Einheit ist es notwendig, in den neuen Bundesländern private Investitionen anzuregen, um dort Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen.
2. Die Berlinförderung und die Förderung des früheren Zonenrandgebietes sind abzubauen, weil dafür nach Erreichen der Einheit Deutschlands kein Raum mehr ist.
3. Die Mineralölsteuer kann für Diesel-PKW EG-bedingt nicht in gleichem Umfang angehoben werden wie für PKW mit Fremdzündungsmotor. Für die Mehrbelastungen insbesondere der sog. Fernpendler aufgrund der Mineralölsteuer- und der Kraftfahrzeugsteuererhöhung ist ein Ausgleich erforderlich.
4. Die steuerlichen Regelungen zur Förderung privaten Wohneigentums sind verbesserungsbedürftig.
5. Die in den Jahren 1983 bis 1985 geltende Regelung des Familienlastenausgleichs ist insofern für verfassungswidrig erklärt worden, als die Steuerfreiheit des Einkommensbetrages, der für die Gewährleistung des Existenzminimums eines Kindes erforderlich ist, nicht in vollem Umfang sichergestellt war und durch das Kindergeld kein ausreichender Ausgleich gewährt wurde.

6. Die im Straßenbenutzungsgebührengesetz enthaltenen Regelungen gelten derzeit nicht für die neuen Bundesländer.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs, der im wesentlichen folgende Maßnahmen vorsieht:

1. Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern
 - a) Einführung befristeter Sonderabschreibungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Ausrüstungsinvestitionen und Betriebsgebäude), soweit es sich bei den beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht um Luftfahrzeuge oder Handelsschiffe im internationalen Verkehr handelt, ab 1991 sowie Verlängerung der Fristen für die in den neuen Bundesländern bereits geltende Investitionszulage von 12 v. H. bzw. von 8 v. H. um jeweils sechs Monate, wobei Sonderabschreibungen und Investitionszulagen kumulativ und auch für Investitionen im westlichen Teil Berlins gewährt werden (Fördergebietsgesetz und Investitionszulagengesetz 1991),
 - b) Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer ab 1991,
 - c) Einführung eines Staffeltarifs für mittelständische Personenernehmen bei der Gewerbeertragsteuer ab 1991 (§ 11 Abs. 2 GewStG),
 - d) Einführung eines befristeten Tariffreibetrags ab 1991, wobei die Befristung noch nicht konkretisiert ist (§ 32 Abs. 8 EStG),
 - e) Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 e EStG (Förderung selbstgenutzten Wohneigentums) für ein weiteres, in den neuen Bundesländern belegenes Objekt auch nach Objektverbrauch, wenn dort eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, ab 1991 (§ 10 e Abs. 4 bis 7 EStG).
2. Abbau der Berlin- und der Zonenrandförderung
 - a) Berlinförderung
 - Schrittweiser Abbau der Herstellerpräferenzen ab 1. Juli 1991 (§§ 1 und 1 a BerlinFG),
 - Wegfall der Abnehmerpräferenz ab 1. Juli 1991 (§ 2 BerlinFG),
 - Wegfall der Kleinunternehmerpräferenz ab 1. Januar 1992 (§ 13 BerlinFG),
 - Anhebung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen auf das im übrigen Bundesgebiet geltende Niveau von 6 v. H. ab 1. Juli 1991 (§ 13 a BerlinFG),

- Wegfall der erhöhten Absetzungen für betriebliche Investitionen (§ 14 BerlinFG) für Maßnahmen ab 1. Juli 1991,
- Wegfall der erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser ab 1. Juli 1991 (§ 14 a BerlinFG),
- Wegfall der erhöhten Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern ab 1. Juli 1991 (§ 14 b BerlinFG),
- Wegfall des erhöhten Sonderausgabenabzugs bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen ab 1. Juli 1991 (§ 15 b BerlinFG),
- Wegfall der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industriekrediten ab 1. Juli 1991 (§ 16 BerlinFG),
- Wegfall der Steuerermäßigung für die Hingabe von Wohnungsbaukrediten ab 1. Januar 1992 (§ 17 BerlinFG),
- Wegfall der Investitionszulagen (§ 19 BerlinFG) für Maßnahmen ab 1. Juli 1991,
- Schrittweiser Abbau der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ab Veranlagungszeitraum 1991 (§§ 21 bis 27 BerlinFG),
- Schrittweiser Abbau der Arbeitnehmerzulage ab 1. Juli 1991 (§§ 28 und 29 BerlinFG).

b) Zonenrandförderung

Begrenzung der Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen auf 20 Mio. DM ab 1992, Wegfall dieser Vergünstigungen ab 1995 (§ 3 ZRFG).

3. Kraftfahrzeugsteuererhöhung, Kilometerpauschbeträge

- a) Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW um 8 DM/100 ccm ab 1. Juli 1991 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG),
- b) Übertragbarkeit einer noch nicht abgelaufenen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bei vor 1990 erstmals zugelassenen schadstoffarmen PKW mit Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung auf spätere Halter auch in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1991 (§ 3 f Abs. 6 KraftStG),
- c) Schaffung der Rechtsgrundlage für eine spätere Wiedereinführung der abgesenkten Kraftfahrzeugsteuertarife für Nutzfahrzeuge (§§ 9 a und 10 Abs. 6 KraftStG),
- d) Anhebung der Kilometerpauschbeträge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,50 DM auf 0,58 DM für 1991 und auf 0,65 DM ab 1992, bei Motorrollern oder Motorrollern von 0,22 DM auf 0,26 DM für 1991 und auf 0,30 DM ab 1992 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

4. Förderung des Erwerbs privaten Wohneigentums

- a) Anhebung der Höchstgrenze für den Abzugsbetrag beim selbstgenutzten Wohneigentum von 15 000 DM auf 16 500 DM ab 1991 (§ 10 e Abs. 1 EStG),
- b) Anhebung des Baukindergeldes von 750 DM auf 1 000 DM ab 1991 (§ 34 f EStG),
- c) Berücksichtigung der erhöhten Absetzungen nach den §§ 14 c und d BerlinFG bei den Einkommensteuervorauszahlungen bereits im Jahr der Fertigstellung (§ 37 Abs. 3 EStG) und Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Lohnsteuerermäßigungsverfahren bei Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen (§ 39 a Abs. 1 Nr. 5 EStG), beides in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die erhöhten Abschreibungen nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

5. Familienlastenausgleich

- a) Anhebung der Kinderfreibeträge in den noch offenen Fällen der Jahre 1983 bis 1985 von 432 DM um 2 000 DM auf 2 432 DM für erste Kinder und von 432 DM um 1 400 DM auf 1 832 DM für zweite Kinder (§ 54 EStG),
- b) Wegfall der Minderung des Kindergeldes für zweite Kinder in den noch offenen Kindergeld-Minderungsfällen der Jahre 1983 bis 1985, sofern nicht ein erhöhter Kinderfreibetrag (Buchstabe a) in Anspruch genommen werden kann (§ 44 a BKKG).

6. Straßenbenutzungsgebühren

Neubestimmung des Verteilungsschlüssels für den Länderanteil an der Straßenbenutzungsgebühr zur Berücksichtigung der neuen Bundesländer ab 1. Januar 1991 (§ 16 Abs. 4 Straßenbenutzungsgebührengesetz).

7. Sonstiges

- a) Anpassungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Raumordnungsgesetzes an die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes,
- b) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
 - Anpassung dieses Gesetzes an die Änderungen des Zonenrandförderungsgesetzes,
 - Sicherstellung der Möglichkeit, Vorhaben, die vor dem 1. Januar 1991 mit den für das frühere Zonenrandgebiet gewährten erhöhten Fördersätzen begonnen wurden, bis zum 31. Dezember 1991 mit diesen Fördersätzen fortzuführen (§ 14 Abs. 4 GVFG),
- c) Befreiung der Gemeinden in den neuen Bundesländern von der Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzenreformgesetz),

- d) Anpassung des Feuerschutzsteuergesetzes an die im Entwurf eines Solidaritätsgesetzes (Drucksachen 12/220 und 12/403) vorgesehene Erhöhung der Versicherungsteuer.

In Abweichung bzw. Ergänzung des von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Verlängerung des Anwendungszeitraums der erhöhten Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung um drei Jahre (§ 7 k EStG), so daß Wohnungen begünstigt sind, die bis zum 31. Dezember 1995 (bisher: 31. Dezember 1992) fertiggestellt werden,
- Verzicht auf die Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige, der bei bereits eingetretenem Objektverbrauch in den neuen Bundesländern nach Zuzug weiteres selbstgenutztes Wohneigentum erwirbt, die Steuervergünstigung des § 10 e EStG nur dann noch einmal in Anspruch nehmen kann, wenn er in den neuen Bundesländern eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- Anhebung der Altersgrenze für die allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kindern vom 16. auf das 18. Lebensjahr ab 1992 (§ 32 Abs. 3 und 4 EStG),
- Berücksichtigung der Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes bei den Einkommensteuervorauszahlungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung (§ 37 Abs. 3 EStG) und der Vergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz im Lohnsteuerermäßigungsverfahren (§ 39 a Abs. 1 Nr. 5 EStG),
- Konkretisierung der Befristung des Tariffreibetrages auf den 31. Dezember 1993 (§ 52 Abs. 21 c EStG),
- Zulassung des Rücktrags von Verlusten aus den Jahren 1991 und 1992 in den neuen Bundesländern auch auf einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten Halbjahres 1990 (§ 57 Abs. 4 Satz 1 EStG),
- Erstattung des Solidaritätszuschlags an Investmentgesellschaften (§ 38 Abs. 3 Satz 1 KAGG),
- Verschiebung des Beginns des Abbaus der Herstellerpräferenzen um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 1992 bei Beibehaltung des vorgesehenen Termins (31. Dezember 1993) für das Auslaufen dieser Vergünstigungen (§§ 1 und 1 a BerlinFG); Beschränkung der Herstellerpräferenzen auf den vor dem 3. Oktober 1990 begünstigten Empfängerkreis (§ 5 BerlinFG); Schaffung einer individuellen Übergangsregelung für sog. Altverträge, nach der die Herstellerpräferenz (§ 1 BerlinFG) auf Antrag in ungeminderter Höhe bis zum 31. Dezember 1993 gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür soll sein, daß der Vertrag über das betreffende Umsatzgeschäft vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist und der Unternehmer nachweist, daß der Fortbestand seines Unternehmens ernsthaft gefährdet wäre, wenn er in dem konkreten Fall die Herstellerpräferenz nur in geminderter Höhe erhielte (§ 31 Abs. 2 a BerlinFG),

- Verschiebung der ersten Stufe des Abbaus der Arbeitnehmerzulage um drei Monate auf den 1. Oktober 1991, entsprechende Milderung des Abbaus der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§§ 28 und 21 bis 27 BerlinFG),
- Gewährung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz auch für nachträgliche Herstellungskosten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und für Handelsschiffe im internationalen Verkehr; Ausdehnung dieser Sonderabschreibungen über Betriebsgebäude hinaus auf private Gebäude; Möglichkeit der Verteilung nachträglicher Herstellungskosten an Gebäuden auf einen Zeitraum von zehn Jahren; Möglichkeit der Bildung einer auf ein Jahr beschränkten steuerstundenden Investitionsrücklage bei Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für konkrete Investitionen, die sich infolge administrativer Schwierigkeiten verzögert haben; Zulassung des Abzugs wie Sonderausgaben über einen Zeitraum von zehn Jahren bei Aufwendungen bis 40 000 DM für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Fördergebiet mit Ausnahme des westlichen Teils Berlins,
- Einbeziehung von Handelsschiffen im internationalen Verkehr in die Investitionszulage im Fördergebiet,
- Freistellung von Ansprüchen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen von der Vermögensteuer (§ 114 Abs. 2a BewG),
- Befristung der Nichterhebung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern auf zwei Jahre, d. h. auf die Jahre 1991 und 1992 (§ 124 Satz 6 BewG, § 25 VStG),
- Ausschluß der befristeten Vermögensteuerbefreiung für natürliche Personen in den neuen Bundesländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1990 dort begründet haben (§ 3 a Abs. 3 VStG),
- Verzicht auf die Vermögensteuer und die Gewerbekapitalsteuer für das zweite Halbjahr 1990 bei den in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen (§ 135 BewG, § 24 b VStG),
- Verlegung der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1993 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer),
- Änderungen des Raumordnungsgesetzes mit dem Ziel, den räumlichen Zusammenhang der bisher getrennten Teile Deutschlands und die Leistungskraft der neuen Bundesländer zu stärken; Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in den neuen Bundesländern (§ 6 a Abs. 9 ROG),

- Verschiebung des Abbaus der Zonenrandpräferenzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz,
- Verlängerung der Optionsfrist für Vermietungsgenossenschaften und -vereine in den neuen Bundesländern zum Verzicht auf Körperschaftsteuerbefreiung um ein Jahr,
- Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
 - Übertragbarkeit einer noch nicht abgelaufenen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bei vor 1990 erstmals zugelassenen PKW auch in den neuen Bundesländern nicht nur bei schadstoffarmen PKW mit Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung, sondern auch bei PKW, die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auch ohne Ausstattung mit einem solchen Katalysator erfüllen (§ 3 f Abs. 6 KraftStG),
 - Ausdehnung der Nachrüstförderung auf PKW des Erstzulassungsjahrgangs 1990 (§ 3 g Abs. 1 Nr. 1 KraftStG),
 - Verlängerung des Zeitraums für die Förderung der Katalysatornachrüstung in den alten Bundesländern um ein Jahr bis zum 31. Juli 1992 (§ 3 g Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KraftStG),
 - Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern rückwirkend ab 3. Oktober 1990 (§ 3 g Abs. 8 KraftStG),
 - Uneingeschränkte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 13,20 DM/100 ccm auch in den neuen Bundesländern und Belastung auch der Halter von Diesel-PKW in den neuen Bundesländern mit einem Kraftfahrzeugsteuer-Ausgleichsbetrag (§ 9 Abs. 6 KraftStG),
- Aufhebung der Verordnung über die Abwicklung der Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Folgende Anträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Umwandlung der Kilometerpauschale in eine Entfernungspauschale, dabei jedoch Berücksichtigung nachgewiesener höherer Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Abschaffung des Sonderausgabenabzugs bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen und beim Schulgeld für bestimmte private Schulen,
- Umstellung der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vom derzeitigen Abzug von der Bemessungsgrundlage auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld

- (2,5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten zzgl. der Anschaffungskosten des Grund und Bodens bis höchstens 330 000 DM im Jahr der Herstellung oder Anschaffung, 2 v. H. in den folgenden vier Jahren und 1,5 v. H. in den darauffolgenden drei Jahren),
- Erhöhung des Baukindergeldes nicht von 750 DM auf 1 000 DM, sondern von 750 DM auf 1 200 DM,
 - Einbeziehung des Tariffreibetrages in den Grundfreibetrag, hilfweise: progressionsunabhängige Ausgestaltung des Tariffreibetrages, d. h. Abzug dieser Steuervergünstigung von der Steuerschuld,
 - Verzicht auf die Nichterhebung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern,
 - Beginn des Abbaus der
 - Arbeitnehmerzulage in Berlin nicht schon am 1. Oktober 1991, sondern erst am 1. Juli 1992,
 - Tarifiermäßigung bei der veranlagten Einkommensteuer nicht schon ab Veranlagungszeitraum 1991, sondern erst ab Veranlagungszeitraum 1992, zugleich jedoch Begrenzung der Tarifiermäßigung bei der veranlagten Einkommensteuer auf begünstigte Einkommen von 60 000 DM/120 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) und Begrenzung der Arbeitnehmerzulage auf einen entsprechenden Betrag, beides schon ab 1991,
 - Wahlrecht der Unternehmen,
 - bei beweglichen Wirtschaftsgütern anstelle der Sonderabschreibung bis 50 v. H. und der Investitionszulage von 12 v. H., die kumulativ gewährt werden, eine erhöhte Investitionszulage von 25 v. H. in Anspruch zu nehmen,
 - bei Betriebsgebäuden anstelle der Sonderabschreibung bis 50 v. H. eine Investitionszulage von 12 v. H. zu beanspruchen,
 - Erhöhung der Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 100 v. H.,
 - Verzicht auf die befristete Nichterhebung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern,
 - Rückwirkende Förderung der Nachrüstung von PKW in den neuen Bundesländern nicht ab 3. Oktober 1990, sondern schon ab 1. Januar 1990.

D. Kosten

Durch die Beschlüsse des Finanzausschusses ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf (Drucksachen 12/219 und 12/402) im Rechnungsjahr 1991 Steuermindereinnahmen von 1 170 Mio. DM (Bund: 466 Mio. DM). Eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Änderungsbeschlüsse befindet sich als Anlage am Ende des Berichtes.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991) – Drucksachen 12/219, 12/402 und 12/459 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:
 - a) Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß sich die steuerrechtliche Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere des selbstgenutzten Wohneigentums, in zunehmendem Maße als zu wenig wirksam erweist. Er spricht sich daher dafür aus, daß möglichst bald ein neues besseres Förderkonzept entwickelt und umgesetzt wird, das auch die besonderen Versorgungsempässe in den Ballungszentren berücksichtigt.
 - b) Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise bei Schaffung oder Erwerb von Wohneigentum eine Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer vermieden werden kann. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Beurteilung von wirtschaftlich verbundenen Grundstückskauf- und Bauverträgen führt in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Eine evtl. notwendige Regelung sollte möglichst bereits im geplanten Steueränderungsgesetz 1992 getroffen werden.

Bonn, den 8. Mai 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann

Vorsitzender

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

Joachim Poß

Hermann Rind

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991) – Drucksachen 12/219 und 12/402 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,65“ und die Zahl „0,22“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
2. § 10 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „16 500“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, *im Zusammenhang mit der Aufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit* in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, **1991 I S. 808**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

01. In § 7 k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.

1. unverändert
2. § 10 e wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder</p> <p>2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden."</p> <p>c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden."</p> <p>c) unverändert</p>
<p>3. Nach § 32 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:</p> <p>„(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Einkommen eines Steuerpflichtigen abgezogen, der</p> <p>1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn des Kalenderjahrs hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründet oder</p> <p>2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder</p> <p>3. — ohne die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen — Arbeitslohn im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigen.</p> <p>Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhöht sich der Tariffreibetrag auf 1 200 Deutsche Mark; es genügt für die Erhöhung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt."</p>	<p>3. § 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:</p> <p>(8) unverändert</p>
<p>4. In § 34 f Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.</p>	<p>4. unverändert</p> <p>3a. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist,“ durch die Worte „das nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen ist und zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.</p>

Entwurf

5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.
- b) In Satz 8 werden die Worte „erhöhte Absetzungen nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „erhöhte Absetzungen nach §§ 14 a, 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Zitat „§§ 10 e, 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5“ durch das Zitat „§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6“ und die Worte „bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 c, 7 h, 7 i oder 7 k oder nach den §§ 14 a, 14 c, 14 d oder 15 des Berlinförderungsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden *nach dem Zitat* „§ 14 a Abs. 6“ die Worte „oder § 14 d Abs. 3“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ jeweils durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.

7. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9 sowie“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) In Satz 8 werden die Worte „erhöhte Absetzungen nach § 14 a des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „erhöhte Absetzungen nach §§ 14 a, 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes **oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes**“ ersetzt.

6. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Zitat „§§ 10 e, 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 **oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes**“ durch das Zitat „§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, **nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes**“, die Worte „bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b oder nach § 14 a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes“ durch die Worte „bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 c, 7 h, 7 i, 7 k, nach den §§ 14 a, 14 c, 14 d, 15 des Berlinförderungsgesetzes **oder bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes**“ und die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 a Abs. 6 **des Berlinförderungsgesetzes**“ durch die Worte „§ 14 a Abs. 6 und § 14 d Abs. 3 **des Berlinförderungsgesetzes oder § 4 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes**“ ersetzt und **nach dem Wort** „Objekts“ die Worte „**oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme**“ eingefügt.

- c) unverändert

7. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9 sowie“ ersetzt.

7a. In § 40 b Abs. 3 werden **nach den Worten** „der gesamten Beiträge“ die Worte „**nach Abzug der Versicherungssteuer**“ eingefügt.

7b. In § 42 Abs. 4 Satz 4 werden **nach den Worten** „§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „**und § 7 des Fördergebietsgesetzes**“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. In § 50 Abs. 4 werden das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9“ und das Zitat „§§ 24 a, 33 a Abs. 1“ durch das Zitat „§§ 24 a, 32 Abs. 8, § 33 a Abs. 1“ ersetzt.
9. § 51 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 51 a
- Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern
- (1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der *veranlagten* Einkommensteuer oder nach der *Lohnsteuer* bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug
1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark,
 2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 3 024 Deutsche Mark
- vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.
- 7c. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „§ 15 b des Berlinförderungsgesetzes“ die Worte „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.
- 7d. § 42 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „, und in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und auf der Lohnsteuerkarte“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.“
- 7e. In § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a wird nach dem Zitat „§§ 34 c, 34 f, 35, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 7“ das Zitat „, § 7 des Fördergebietsgesetzes“ eingefügt.
8. unverändert
9. § 51 a wird wie folgt gefaßt:
- „§ 51 a
- Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern
- (1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Entwurf

(4) Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1991 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 0,65 Deutsche Mark der Betrag von 0,58 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 0,30 Deutsche Mark der Betrag von 0,26 Deutsche Mark tritt. Für den Veranlagungszeitraum 1990 ist § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) § 10 e Abs. 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 Sätze 7 bis 9 ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn das Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1986 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt worden ist. § 10 e Abs. 1 Satz 1 ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1990 hergestellt oder angeschafft worden ist oder der Ausbau oder die Erweiterung nach dem 31. Dezember 1990 fertiggestellt worden ist. Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen und nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) Nach Absatz 21 a wird folgender neuer Absatz 21 b eingefügt:

„(21 b) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 gewährt. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet.“

- d) Der bisherige Absatz 21 b wird Absatz 21 c.

- e) Absatz 24 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 34 f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34 f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) weiter anzuwenden.“

- f) Nach Absatz 25 wird folgender Absatz 25 a eingefügt:

„(25 a) Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

- g) Absatz 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt und nach den Worten „2 400 Deutsche Mark“ die Worte „und bei vor dem 1. Januar 1991 hergestellten oder angeschafften Objekten mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Nach Absatz 21 a werden folgende neue Absätze 21 b und 21 c eingefügt:

„(21 b) § 32 Abs. 3 und 4 und § 33 c Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

„(21 c) Der Tariffreibetrag nach § 32 Abs. 8 wird erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 gewährt. Bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber ist der Tariffreibetrag nach § 60 erstmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der nach dem 30. Juni 1991 endet, und letztmals vom Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums abzuziehen, der vor dem 1. Januar 1994 endet.“

- d) Der bisherige Absatz 21 b wird Absatz 21 d.

- e) unverändert

- f) unverändert

- g) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Betrags von 4 000 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die nach §§ 10f und 52 Abs. 21 Satz 6 abzuziehenden Beträge sowie für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Vornahme der Absetzungen nach § 7 Abs. 5 oder bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7 c, 7 h, 7 i oder 7 k oder nach den §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 39a Abs. 1 Nr. 5 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Beträge oder die Inanspruchnahme der Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

11. Nach § 53 a wird folgender § 54 eingefügt:

§ 54

Schlußvorschrift

(Sondervorschrift zum Abzug
des Kinderfreibetrags für die
Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985)

(1) § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn die betreffende Steuerfestsetzung am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1991) noch nicht bestandskräftig ist:

„(8) Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark für das erste Kind, von 1 832 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 432 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Bei Kindern des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, die nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 1 216 Deutsche Mark für das erste Kind, von 916 Deutsche Mark für das zweite Kind und von 216 Deutsche Mark für jedes weitere Kind gewährt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich nach ihrem Alter. Sind anstelle von Kindergeld andere Leistungen für Kinder im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes von mindestens 120 Deutsche Mark monatlich zu zahlen, so wird auch für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 1 ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark und für jedes erste und zweite Kind im Sinne des Satzes 2 ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfrei-

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

betrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“

(2) Nach dem 28. Mai 1990 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Absatz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige dies innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats beantragt, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom ... verkündet worden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht vor Ablauf dieser Frist. Der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen.

11 a. § 57 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 d Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Sonderausgabenabzug erstmals von dem für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist.“

12. Nach § 59 wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Tariffreibetrag im Lohnsteuerverfahren

(1) Bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach § 39 b Abs. 2 hat der Arbeitgeber vom Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung zufließt, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeübt worden ist, in den Steuerklassen I bis IV den Tariffreibetrag (§ 32 Abs. 8) abzuziehen. Der Tariffreibetrag beträgt für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden,

	monatlich	wöchent- lich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	100	23,40	3,35
und in Steuer- klasse III	200	46,70	6,70
	Deutsche Mark		

und für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1991 enden,

	monatlich	wöchent- lich	täglich
in Steuerklasse I, II und IV	50	11,70	1,70
und in Steuer- klasse III	100	23,40	3,35
	Deutsche Mark;		

§ 39 b Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 und bei der Minderung des Jahresarbeitslohns nach § 42 b Abs. 2 Satz 3 ist der Tariffreibetrag in den Steuerklassen I, II und IV mit 600 Deutsche Mark und in der

12. unverändert

Entwurf

Steuerklasse III mit 1 200 Deutsche Mark, höchstens mit dem Betrag des Arbeitslohns im Sinne des Satzes 1, abzuziehen.

(2) Der Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist im Lohnkonto kenntlich zu machen und in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „dies gilt auch für den als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehaltenen und abgeführten Solidaritätszuschlag.“
2. Dem § 43 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Bei der Erstattung des Solidaritätszuschlags an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 30. Juni 1991 zufließen.“
3. In § 43 b Nr. 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 6 und 7“ ersetzt.
4. Dem § 50 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Werden Wertpapiere im Sinne des § 35 Satz 3 gehalten, ist § 43 Abs. 7 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind
 1. bei Gewerbebetrieben, die zu Beginn des Kalenderjahrs die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, der Gewerbeertrag,
 2. bei den übrigen Gewerbebetrieben der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.“

Artikel 2

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bei den in Nummer 1 bezeichneten Unternehmen ist Besteuerungsgrundlage auch das Gewerbekapital einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2, die in dieses Unternehmen eingliedert ist, wenn die Kapitalgesellschaft die Geschäftsleitung zu Beginn des Kalenderjahrs nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat."

2. In § 9 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört“ gestrichen.

2. unverändert

3. § 11 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt

1. bei Gewerbebetrieben, die im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden,

für die ersten 12 000 Deutsche Mark
1 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
2 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
3 vom Hundert,

für die weiteren 12 000 Deutsche Mark
4 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge 5 vom Hundert,

2. bei anderen Gewerbebetrieben

5 vom Hundert.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert“ durch die Worte „Die Steuermeßzahlen ermäßigen sich auf die Hälfte“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 3 wird nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b eingefügt:

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;“.

„2b. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht eine Beteiligung am Grundkapital ist;“.

- bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an der Zerlegung des auf das Gewerbekapital entfallenden Teils des einheitlichen Steuermeßbetrags nicht zu beteiligen.“

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Kürzungssätze nach den Absätzen 1 bis 7 werden jeweils gemindert

1. für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
2. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.“

- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kürzungssatz nach den Absätzen 1 und 2 wird gemindert

5. unverändert

„Das gilt auch, wenn die Werte (Teilwerte) bei dem anderen lediglich deshalb nicht hinzugerechnet wurden, weil der gemietete oder gepachtete Betrieb (Teilbetrieb) dem Mieter oder Pächter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dient;“.

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen.“

- b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Kürzungssätze nach den Absätzen 1 bis 7 werden jeweils gemindert

1. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
2. für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kürzungssatz darf 10 nicht übersteigen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Kürzungssatz nach den Absätzen 1 und 2 wird gemindert

Entwurf

1. für Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
 2. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
 3. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. In § 3 werden die Worte „nach den §§ 1 und 2“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 72 vom Hundert“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 20 vom Hundert“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 2)“ gestrichen.
 - ee) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstaben a, b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind, für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;“.
 - ff) In den Nummern 5 und 6 werden die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Juli 1992 ausgeführt werden, um 30 vom Hundert,
2. für Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1992 und vor dem 1. Januar 1993 ausgeführt werden, um 50 vom Hundert und
3. für Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, um 75 vom Hundert.

Der geminderte Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Klammerzusatz „(§§ 8, 9)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 9)“ ersetzt.

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- gg) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:
- „7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer. Der sich danach ergebende Betrag ist um 33 vom Hundert zu erhöhen;“.
- hh) In Nummer 8 werden die Worte „Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6“ durch die Worte „Kürzung nach § 1 Abs. 6“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 werden die Worte „und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 40 vom Hundert“ gestrichen.
- jj) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; die Worte „nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1“ werden durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 oder § 1 a Abs. 1“ ersetzt.
- 5 a. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Voraussetzung ist, daß die Geschäftsleitung (Nummer 1) oder die Betriebsstätte (Nummer 2) vor dem 3. Oktober 1990 in Berlin (West) begründet worden ist. Satz 2 gilt auch für die Berliner Betriebsstätte des in § 1 a bezeichneten Unternehmers.“
- b) Dem Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Satzteil angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung;“.
6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 9“ ersetzt. 6. unverändert
7. In § 6 b Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 63 oder“ gestrichen. 7. unverändert
8. § 6 c wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „belegmäßig (§ 8) und“ gestrichen.
9. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In den §§ 1 und 13“ durch die Worte „In § 1“ ersetzt. 9. unverändert
10. § 8 wird aufgehoben. 10. unverändert
11. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3 und § 1 a Abs. 1“ ersetzt. 11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>12. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„b) die Art der Herstellung des Gegenstandes oder die Art der Werkleistung in Berlin (West),“.</p> <p>bb) In den Buchstaben d und i werden jeweils die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.</p> <p>cc) In Buchstabe k werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.</p> <p>b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„b) die Art der Herstellung der Gegenstände in einer Betriebsstätte in Berlin (West),“.</p> <p>bb) In Buchstabe g werden die Worte „unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8)“ gestrichen.</p> <p>cc) In Buchstabe h werden die Worte „§ 4 Abs. 3“ durch die Worte „§ 4 Abs. 2“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>c) Nummer 3 wird aufgehoben.</p> | <p>12. unverändert</p> |
| <p>13. In § 11 Abs. 1 und 2 werden die Worte „§§ 1, 1 a und 2“ jeweils durch die Worte „§§ 1 und 1 a“ ersetzt.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen Anspruch auf die Kürzung nach § 1 a besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß sie im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die geschuldete Umsatzsteuer nicht gekürzt werden.“</p> | <p>14. unverändert</p> |
| <p>15. § 13 wird aufgehoben.</p> | <p>15. unverändert</p> |
| <p>16. § 13 a wird aufgehoben.</p> | <p>16. unverändert</p> |
| <p>17. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Darlehen gewähren“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 1991 Darlehen gewähren“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die unmittelbar“ durch die Worte „die vor dem 1. Juli 1991 unmittelbar“ ersetzt.</p> | <p>16a. In § 14 d Abs. 1 werden nach den Worten „Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen“ die Worte „, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind,“ eingefügt.</p> <p>17. unverändert</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die unverzinsliche“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 unverzinsliche“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die verzinsliche Darlehen“ durch die Worte „die vor dem 1. Januar 1992 verzinsliche Darlehen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Werden Darlehen von Kreditinstituten auf Grund eines vor dem 1. Juli 1991 abgeschlossenen Darlehensvertrags gewährt, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992 der 1. Januar 1993.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Satz 1 ist“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „gewährt“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „, um 30 vom Hundert“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ermäßigung beträgt

 1. für den Veranlagungszeitraum 1990 30 vom Hundert,
 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 24 vom Hundert,
 3. für den Veranlagungszeitraum 1992 18 vom Hundert,
 4. für den Veranlagungszeitraum 1993 12 vom Hundert,
 5. für den Veranlagungszeitraum 1994 6 vom Hundert.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die folgenden Worte ersetzt:

„wie folgt:

 1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 22,5 vom Hundert,
 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 18 vom Hundert,
 3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 13,5 vom Hundert,
 4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 9 vom Hundert,

18. unverändert

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „, um 30 vom Hundert“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Ermäßigung beträgt

 1. unverändert
 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 **27** vom Hundert,
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die folgenden Worte ersetzt:

„wie folgt:

 1. unverändert
 2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um **20** vom Hundert,
 3. unverändert
 4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 4,5 vom Hundert."	5. unverändert
bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit sie Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, ermäßigt sich die tarifliche Körperschaftsteuer wie folgt:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit sie Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind, ermäßigt sich die tarifliche Körperschaftsteuer wie folgt:
1. für den Veranlagungszeitraum 1990 um 10 vom Hundert,	1. unverändert
2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 8 vom Hundert,	2. für den Veranlagungszeitraum 1991 um 9 vom Hundert,
3. für den Veranlagungszeitraum 1992 um 6 vom Hundert,	3. unverändert
4. für den Veranlagungszeitraum 1993 um 4 vom Hundert,	4. unverändert
5. für den Veranlagungszeitraum 1994 um 2 vom Hundert."	5. unverändert
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vmhundertsätze“ und die Worte „um 22,5 vom Hundert“ durch die Worte „um die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vmhundertsätze“ ersetzt.	c) unverändert
20. § 23 Nr. 4 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Am Ende des Buchstabens a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Als Beschäftigung in Berlin (West) gilt auch eine Beschäftigung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, wenn sie im Rahmen eines vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in dem der Arbeitnehmer bis zur Beschäftigung im letztgenannten Teil des Landes Berlin seit dem 3. Oktober 1990 ununterbrochen in Berlin (West) beschäftigt worden ist; die Fälle des § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten als ununterbrochene Beschäftigung,“.	
b) In Buchstabe b werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „vorletzter Satz“ ersetzt.	
21. § 26 wird wie folgt geändert:	21. § 26 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Lohnsteuer“ durch die Worte „Die vom Arbeitslohn einzubehaltende Lohnsteuer“ ersetzt und die Worte „um 30 vom Hundert“ gestrichen.	aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Ermäßigung beträgt
1. 30 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1991 enden,
 2. 18 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1993 enden,
 3. 12 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden,
 4. 6 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden;
- § 28 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:
- „für die Berechnung des Erstattungsbetrags wie folgt zu ermäßigen:
1. im Kalenderjahr 1990 um 30 vom Hundert,
 2. im Kalenderjahr 1991 um 24 vom Hundert,
 3. im Kalenderjahr 1992 um 18 vom Hundert,
 4. im Kalenderjahr 1993 um 12 vom Hundert,
 5. im Kalenderjahr 1994 um 6 vom Hundert.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „um 30 vom Hundert“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Zulage beträgt
1. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1991 enden, 8 vom Hundert,
 2. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1992 enden, 6 vom Hundert,
 3. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1992 enden, 5 vom Hundert,
 4. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1993 enden, 4 vom Hundert und
 5. für Lohnabrechnungszeiträume, die im Kalenderjahr 1994 enden, 2 vom Hundert
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Ermäßigung beträgt
1. 30 vom Hundert bei Arbeitslöhnen der Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden,
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
- § 28 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz ist anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Worte angefügt:
- „für die Berechnung des Erstattungsbetrags wie folgt zu ermäßigen:
1. unverändert
 2. im Kalenderjahr 1991 um 27 vom Hundert,
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
- c) unverändert
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Zulage beträgt
1. für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 1991 enden, 8 vom Hundert,
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert

Entwurf

der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4 a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4 a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Zulagensatz von

	8 vom Hundert	6 vom Hundert	5 vom Hundert	4 vom Hundert	2 vom Hundert
monatlich	49,50	39,60	29,70	19,80	9,90
wöchentlich	11,25	9,00	6,75	4,50	2,25
täglich	2,25	1,80	1,35	0,90	0,45
Deutsche Mark für jedes Kind.					

Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen ist der Tagesbetrag mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnabrechnungszeitraums zu vervielfältigen.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten“ durch die Worte „nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 maßgebenden“ ersetzt.

23. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von 8 vom Hundert“ gestrichen.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die §§ 1, 1 a, 3 bis 7 und 9 bis 12 sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4 a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4 a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf. Der Kinderzuschlag beträgt bei einem Zulagensatz von

	8 vom Hundert	6 vom Hundert	5 vom Hundert	4 vom Hundert	2 vom Hundert
monatlich	49,50	39,60	29,70	19,80	9,90
wöchentlich	11,25	9,00	6,75	4,50	2,25
täglich	2,25	1,80	1,35	0,90	0,45
Deutsche Mark für jedes Kind.					

Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen ist der Tagesbetrag mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnabrechnungszeitraums zu vervielfältigen.“

b) unverändert

23. unverändert

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 2 a werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die §§ 1 und 1 a sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden. Auf Umsätze und Innenumsätze, die vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, sind die §§ 1 und 1 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) anzuwenden. Die §§ 3 bis 7 und 9 bis 12 sind auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden.“

(2 a) Auf Antrag ist § 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1994 ausgeführt werden, weiter anzuwenden, wenn

1. das Umsatzgeschäft auf einem Vertrag beruht, der vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist, und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. der Fortbestand des Unternehmens durch den Abbau der Umsatzsteuerkürzung nachweislich ernsthaft gefährdet ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

b) unverändert

„(3) § 13 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Juli 1991 endet. Bei der Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe von zwei Dritteln des übersteigenden Betrags am Schluß des ersten nach dem 30. Juni 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zur Hälfte gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebildete Rücklage ist mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzulösen. Soweit am Schluß des letzten vor dem 1. Juli 1991 endenden Wirtschaftsjahrs eine nach § 31 Abs. 3 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) gebildete Rücklage noch vorhanden ist, ist diese Rücklage in den folgenden drei Wirtschaftsjahren jeweils mindestens zu einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„(4) § 14 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt hat, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die er nach diesem Zeitpunkt beendet hat, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) In Absatz 6 werden das Wort „erstmal“ gestrichen sowie die Worte „nach dem 28. Februar 1989 gestellt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991 gestellt“ und die Worte „nach diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Juli 1991“ ersetzt.	d) unverändert
e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9 a eingefügt: „(9 a) § 14 b ist auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, mit denen der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat und, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, wenn der Steuerpflichtige den obligatorischen Erwerbsvertrag vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossen hat. Als Beginn der Herstellungsarbeiten gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“	e) unverändert
f) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 10 a eingefügt: „(10 a) § 15 b ist bei Objekten anzuwenden, mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat oder die er aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“	f) unverändert
g) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „§ 19 ist vorbehaltlich des Satzes 2 auf nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossene Investitionen anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte die Investitionen vor dem 1. Juli 1991 begonnen hat.“	g) unverändert
h) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt: „(14 a) § 22 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“	h) unverändert
i) In Absatz 15 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 ist der Antrag bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1991 zu stellen, wenn die Festsetzung der Zulage für die Zeit vor dem 1. Juli 1991 beantragt wird, weil eine Beschäftigung im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a Satz 6 vorgelegen hat.“	i) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes**Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes**

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

Das Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(2) Sonderabschreibungen auf Grund des Absatzes 1 dürfen gewährt werden bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt hat, bei Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die vor dem 1. Januar 1995 geleistet worden sind, und bei Teilerstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Die Sonderabschreibungen dürfen 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Bei Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat, können Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr höchstens bis zu insgesamt 20 Millionen Deutsche Mark in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Eine Rücklage auf Grund des Absatzes 1 darf *letztmals in dem Wirtschaftsjahr gebildet werden, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Die Rücklage darf* 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht übersteigen, die voraussichtlich

„(2 a) Eine Rücklage auf Grund des Absatzes 1 darf 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht übersteigen, die voraussichtlich

1. bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs und

1. unverändert

2. vor dem 1. Januar 1997

2. unverändert

Entwurf

angeschafft oder hergestellt werden; die in Nummer 1 genannte Frist verlängert sich für die Herstellung von Gebäuden auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. In Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, darf eine Rücklage von höchstens jeweils 20 Millionen Deutsche Mark gebildet werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1997 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage, höchstens jedoch bis 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzuziehen. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage darf gewinnerhöhend nur aufgelöst werden, soweit ein Betrag nach Satz 6 abgezogen wird. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist sie im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Ist ein Betrag nach Satz 6 abgezogen worden, tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

- c) In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Antrag auf Baugenehmigung“ jeweils durch das Wort „Bauantrag“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

angeschafft oder hergestellt werden; die in Nummer 1 genannte Frist verlängert sich für die Herstellung von Gebäuden auf 4 Jahre, wenn mit der Herstellung bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. **Beindet sich die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet, das im jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) ausgewiesen ist, darf in Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, die Rücklage nur in Höhe von 25 vom Hundert gebildet werden.** In Wirtschaftsjahren, die nach dem 30. Dezember 1992 enden, darf eine Rücklage von höchstens jeweils 20 Millionen Deutsche Mark gebildet werden. Der Höchstbetrag gilt auch für Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. **Eine Rücklagenbildung ist letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet und in den Fällen des Satzes 2 in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1993 endet, zulässig.** Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden können. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1994 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1997 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung ein Betrag bis zur Höhe der Rücklage, höchstens jedoch bis 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzuziehen. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage darf gewinnerhöhend nur aufgelöst werden, soweit ein Betrag nach Satz 6 abgezogen wird. Ist eine Rücklage am Schluß des nach dem 30. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, ist sie im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung gewinnerhöhend aufzulösen. Ist ein Betrag nach Satz 6 abgezogen worden, tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

- c) unverändert

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2, 8 und 10 sind letztmals für das Haushaltsjahr 1990, die §§ 4 und 5 letztmals für das Haushaltsjahr 1991 und die §§ 6 und 7 letztmals für das Haushaltsjahr 1994 im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel anzuwenden.“

Artikel 5

**Gesetz über Sonderabschreibungen
im Fördergebiet**

§ 1

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne des § 2, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 3 oder Gewinnabzüge nach § 4 vornehmen. Bei *Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes* tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Begünstigte *Investitionen* sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie *Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden* des Anlagevermögens, wenn

1. die beweglichen Wirtschaftsgüter

- a) die keine Luftfahrzeuge oder Handelsschiffe im internationalen Verkehr sind und
- b) mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet als Anlagevermögen verbleiben,

2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter, die *ausgebauten oder hergestellten Teile der Gebäude oder die Gebäude, an denen die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten durchgeführt worden sind, mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vom Steuerpflichtigen zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 1, 2, 8 und 10 sind letztmals für das Haushaltsjahr 1990, **der § 5** letztmals für das Haushaltsjahr 1991, **der § 4** **letztmals für das Haushaltsjahr 1992** und die §§ 6 und 7 letztmals für das Haushaltsjahr 1994 im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel anzuwenden.“

Artikel 5

**Gesetz über Sonderabschreibungen und
Abzugsbeträge im Fördergebiet
(Fördergebietsgesetz)**

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne **der §§ 2 und 3**, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 4 oder Gewinnabzüge nach § 5 vornehmen **oder Rücklagen nach § 6 bilden**. Bei **Personengesellschaften und Gemeinschaften** tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft **oder Gemeinschaft**.

(2) unverändert

§ 2

**Bewegliche Wirtschaftsgüter
des Anlagevermögens**

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an **abnutzbaren** beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,
2. mindestens **drei Jahre** nach ihrer Anschaffung oder Herstellung **zum Anlagevermögen** einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet **gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte** verbleiben und

Entwurf

und in dem in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 genannten Jahr vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Handelsschiffe im internationalen Verkehr im Sinne des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gelten als in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verblieben, wenn sie mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Seeschiffsregister im Fördergebiet eingetragen sind, ihren Heimathafen oder Heimatort im Fördergebiet haben und von einer im Fördergebiet belegenen Betriebsstätte bereedert werden.

§ 3

Baumaßnahmen

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Anschaffung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die beim Erwerber nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist nur begünstigt, wenn für das Wirtschaftsgut weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind und das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

§ 3

(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet.

(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

§ 4

Sonderabschreibungen

(1) Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Sie können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können die Sonderabschreibungen letztmals in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, das nach dem 30. Dezember 1994 endet.

(2) unverändert

(3) Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des § 3 ist der Restwert von dem Jahr an, in dem die Sonderabschreibungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

Entwurf

§ 4

Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, vom Gewinn abziehen. Die abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen. § 7 a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

Gewinnabzug

unverändert

§ 6

Steuerfreie Rücklage

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 bilden, mit denen vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Die Rücklage kann bis zu der Höhe gebildet werden, in der voraussichtlich Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 in Anspruch genommen werden können, höchstens jedoch in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionen, die vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossen worden sind, in Anspruch genommen werden können, spätestens jedoch zum Schluß des ersten nach dem 30. Dezember 1992 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Soweit eine nach Absatz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß in gleicher Höhe Sonderabschreibungen nach § 4 vorgenommen werden, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen.

§ 7

Abzugsbetrag bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

(1) Aufwendungen, die auf an einem eigenen Gebäude vorgenommenen Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten entfallen, können im Jahr der Zahlung und den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden. Die Aufwendungen sind nur begünstigt, wenn das Gebäude in dem Teil des Fördergebiets liegt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galten hat, und soweit sie

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10 e, 10 f oder 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes einbezogen und nicht nach § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,
3. auf das Gebäude oder Gebäudeteil entfallen, das im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird,
4. während des Anwendungszeitraums nach § 8 Abs. 3 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Für Zeiträume, für die von Aufwendungen, die auf Herstellungsarbeiten entfallen, Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabsetzungen abgezogen worden sind, können für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Soweit das Gebäude während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt wird, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

§ 5

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden, bei ausgebauten oder hergestellten Teilen von Gebäuden, die in diesem Zeitraum fertiggestellt werden, und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. bei nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten.

§ 8

Anwendung

(1) Die §§ 1 bis 5 sind anzuwenden bei

1. Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die in diesem Zeitraum beendet werden, sowie
2. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten.

Entwurf

Bei Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

Artikel 6

**Investitionszulagengesetz 1991
(InvZulG 1991)**

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bei **beweglichen** Wirtschaftsgütern, die im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte in dem Teil des Landes Berlin gehören, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, **und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern in diesem Gebiet** ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige sie nach dem 30. Juni 1991 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Bei nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem Gebäude gilt Satz 2 entsprechend. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

(2) § 6 Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 enden und letztmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1991 enden.

(3) § 7 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die auf nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1995 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen.

Artikel 6

**Investitionszulagengesetz 1991
(InvZulG 1991)**

§ 1

unverändert

§ 2

Art der Investitionen

Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Handelsschiffe im internationalen Verkehr im Sinne des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gelten als in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verblieben, wenn sie mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Seeschiffregister im Fördergebiet eingetragen sind, ihren Heimathafen oder Heimatort im Fördergebiet haben und von einer im Fördergebiet belegenen Betriebsstätte bereedert werden.

Nicht begünstigt sind

Nicht begünstigt sind

1. geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Luftfahrzeuge, die der Anspruchsberechtigte vor dem 5. Juli 1990 oder nach dem 31. Oktober 1990 bestellt oder herzustellen begonnen hat, und
3. Personenkraftwagen.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 30. Juni 1990 und vor dem 1. Januar 1992 oder
2. nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1995

abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

§ 3

Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 oder
2. unverändert

abgeschlossen werden. Nach dem 31. Dezember 1992 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

§ 5

Höhe der Investitionszulage

unverändert

Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 1 12 vom Hundert,
 2. bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 2 8 vom Hundert
- der Bemessungsgrundlage.

§ 6

§ 6

Antrag auf Investitionszulage

unverändert

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das

Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 7

§ 7

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

unverändert

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festzusetzen und innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.

§ 8

§ 8

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

unverändert

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 9

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 10

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich *der Absätze 2 und 3 erstmals* bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen werden. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind, ist die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), weiter anzuwenden.

(2) In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat, ist dieses Gesetz erstmals bei Investitionen anzuwenden, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1991 begonnen hat.

Artikel 7**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich **des Absatzes 2** bei Investitionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen werden. Bei Investitionen, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind, ist die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), weiter anzuwenden.

(2) unverändert

Artikel 7**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung erfolgt nicht, wenn für diese ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zuständig wäre.“

2. Dem § 19 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt: 2. unverändert

„(5) Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, so ist ein Einheitswert nur für das Betriebsvermögen festzustellen, das sich außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes befindet. Zuständig für die Feststellung ist das Finanzamt im übrigen Bundesgebiet, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — unterhalten wird; liegt eine Betriebsstätte nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Betriebsvermögen, und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Betriebsvermögens befindet.“

3. Am Ende des § 101 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt: 3. unverändert

„6. die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs, soweit hierfür in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit eines gewerblichen Betriebs auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und das übrige Bundesgebiet, ist das inländische Betriebsvermögen nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes unter Ansatz der im Kalenderjahr vor dem Feststellungszeitpunkt gezahlten Arbeitslöhne aufzuteilen;

7. die Wirtschaftsgüter, die nach § 114 Abs. 2 a nicht zum Gesamtvermögen gehören.“

4. In § 114 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Zum Gesamtvermögen gehören ferner nicht

1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

2. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;

3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind.“

4. In § 114 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Zum Gesamtvermögen gehören ferner nicht

1. unverändert

2. unverändert

3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes von der Vermögensteuer befreit sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung.“
5. In § 124 werden nach Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:
5. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

„§ 104 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 101 Nr. 6 Satz 2 ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden.“

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 und § 103 a in der Fassung des Artikels 10 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden. § 104 Abs. 3 Satz 3 und Absatz 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden. § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 101 Nr. 6 und 7 und § 114 Abs. 2 a sind nur zu den Feststellungszeitpunkten 1. Januar 1991 und 1. Januar 1992 anzuwenden. § 101 Nr. 6 Satz 2 ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden. § 103 a Satz 2 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden.“

6. § 134 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. Nach dem bisherigen § 134 wird folgender § 135 angefügt:

„§ 135

Verzicht auf die Einheitsbewertung
zum 1. Juli 1990

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die auf Grund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind, sind Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 1. Juli 1990 nicht festzustellen. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) ist nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

Änderung des Vermögensteuergesetzes**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Inland“ die Worte „mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes“ eingefügt.

1. **entfällt**

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

„§ 3 a

Befreiung für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Befreiung für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Von der Vermögensteuer sind auch befreit

(1) unverändert

1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit Geschäftsleitung

in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 2 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Von der Vermögensteuer sind ferner befreit deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

1. unverändert

2. zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

2. unverändert

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Wohnsitz begründet haben oder dort erstmals ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

3. § 24 a wird aufgehoben.

3. unverändert

4. Nach dem bisherigen § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b

Verzicht auf die Vermögensteuer der umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das zweite Halbjahr 1990

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Bei ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die aufgrund des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt worden sind, wird die Vermögensteuer auf den 1. Juli 1990 nicht nachträglich festgesetzt. § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 5 der Verordnung über die Zahlung von Steuern der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im 2. Halbjahr 1990 vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) sind nicht anzuwenden, soweit dort Regelungen zur Festsetzung und Erhebung der Vermögensteuer für das 2. Halbjahr 1990 getroffen worden sind.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) § 24b ist für das 2. Halbjahr 1990 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 ist für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entfällt.“

(6) § 3a ist nur für die Vermögensteuer der Kalenderjahre 1991 und 1992 anzuwenden.“

Artikel 8a

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 1

Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1993 statt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer**Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1993 statt.**

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 996), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 a wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.“
2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6 werden die Worte „nach den Nummern 1 bis 4 und 6“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

5. Dem § 6 a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlass von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden.“

6. unverändert

7. § 12 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 entfällt.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach dem neuen § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Ermächtigung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Artikel 11

Änderung

des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden die Worte „und im Zonenrandgebiet“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte „im Zonenrandgebiet und“ gestrichen.
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben im Zonenrandgebiet können mit den erhöhten

Artikel 11

Änderung

des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor dem 1. Januar 1992 begonnene Vorhaben im Zonenrandgebiet können mit den erhöhten

Entwurf

Fördersätzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112) bis zum 31. Dezember 1991 fortgeführt werden.“

Artikel 12

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt bis zum 31. Dezember 1994 die Gewerbesteuerumlage in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 0 vom Hundert des Gewerbesteueraufkommens.“

Artikel 13

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Nach § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) geändert worden ist, wird folgender § 44 e eingefügt:

„§ 44 e

Sonderregelung für die Kindergeldminderung
in den Jahren 1983 bis 1985

Die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind nach § 10 Abs. 2 entfällt für die Jahre 1983 bis 1985 in Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Minderungsentscheidung nach dem 28. Mai 1990 bindend geworden ist und die Nachzahlung aufgrund dieser Vorschrift innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem das Steueränderungsgesetz 1991 vom ... verkündet worden ist. Ist es auf Grund der Erklärung des Berechtigten, er verlange bis auf weiteres nur die Zahlung des Sockelbetrags, nicht zu einer Minde-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Fördersätzen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112) fortgeführt werden; **bei der Feststellung des finanziellen Rahmens für Programme nach § 6 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für 1992 gilt die Bewertung mit dem 1,25fachen Satz auch für die Kraftfahrzeuge im ehemaligen Zonenrandgebiet.“**

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rungsentscheidung gekommen, so entfällt die Minderung nach Satz 1 nur, wenn der Berechtigte die Erklärung vor Bekanntgabe der für die Minderung maßgeblichen Steuerfestsetzung abgegeben hatte und vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat, in dem diese Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist, die Zahlung höheren Kindergeldes verlangt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jahre, für die bei dem Berechtigten oder einer anderen Person für das Kind nach § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark oder 1 832 Deutsche Mark abgezogen werden kann."

Artikel 14**Änderung
des Straßenbenutzungsgebührengesetzes**

Das Straßenbenutzungsgebührengesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben oder für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben hätten.“
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, 1 056 Millionen DM im Jahre 1991, 1 119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 187 Millionen DM im Jahre 1993“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 1 320 Millionen DM im Jahre 1991, 1 399 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 484 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vomhundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	12,9 vom Hundert,
Freistaat Bayern	15,3 vom Hundert,
Berlin	3,8 vom Hundert,
Brandenburg	3,2 vom Hundert,
Freie Hansestadt Bremen	1,0 vom Hundert,

Artikel 14

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Freie und Hansestadt Hamburg	1,7 vom Hundert,
Hessen	6,0 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	2,4 vom Hundert,
Niedersachsen	9,8 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	21,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz	5,5 vom Hundert,
Saarland	1,2 vom Hundert,
Freistaat Sachsen	6,0 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	3,6 vom Hundert,
Schleswig-Holstein	3,0 vom Hundert,
Thüringen	3,2 vom Hundert."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

3. § 17 wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 a § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) eingefügt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 968) eingefügt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Würde durch einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit eine Finanzbehörde in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung, für die gesonderte Feststellung nach der Anteilbewertungsverordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) oder für die Besteuerung nach dem Vermögen zuständig, bleibt abweichend von § 26 Satz 1 der Abgabenordnung **letztmals für Feststellungen zum 1. Januar 1992 oder für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1992** die nach den bisherigen Verhältnissen zuständige Finanzbehörde insoweit zuständig. Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

**Verrechnung der für das 2. Halbjahr 1990
gezahlten Vermögensteuer**

Die nach der Verordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) in der zusammengefaßten Steuerrate für das 2. Halbjahr 1990 gezahlte Vermögensteuer ist in der Jahreserklärung 1990 innerhalb der Steuerrate mit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu verrechnen.“

Artikel 16

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 49 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906), wird wie folgt geändert:

1. § 3f Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für vor dem 1. Januar 1990 erstmals zugelassene Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen und mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischaufbereitung ausgestattet sind, sind auf Antrag die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Für die Berechnung des Endes der

Artikel 16

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Abweichend von Satz 1 wird eine Zuschlagsteuer, die auf Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer zu entrichten ist, auf die Zuschlagsteuer zur veranlagten Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums angerechnet, in dem die Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu entrichten sind.**“

2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „in den Fällen des Absatzes 4“ die Worte „oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt,“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906), wird wie folgt geändert:

1. § 3f Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die **Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991** ist für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steuerbefreiung ist dabei von dem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes in dem genannten Gebiet vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte."

2. § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

durch Fremd-	durch Selbst-
zündungs-	zündungs-
motoren an-	motoren ange-
getrieben	trieben wer-
werden und	den

- a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C oder nach § 3f oder § 3g begünstigt sind 13,20 DM 29,60 DM
- b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, so weit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre 13,20 DM 29,60 DM
- c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,
 - aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986 ... 18,80 DM 35,20 DM
 - bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985 21,60 DM 38,00 DM."

1a. § 3g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 31. Dezember 1990 erstmals zugelassen worden sein;“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte „31. Juli 1991“ durch die Worte „31. Juli 1992“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden die Worte „1. Januar 1991“ durch die Worte „3. Oktober 1990“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Für Personenkraftwagen und Krafträder, die seit dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ohne Unterbrechung für denselben Halter zugelassen sind, beträgt die Jahressteuer bis zum 31. Dezember 1992**
- 1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,**
 - 2. für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,**
 - 3. für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c bis 30. Juni 1991 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum, ab 1. Juli 1991 26 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum.“**
3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mehr als 16 000 Kilogramm, aber nicht mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,
4 737,50 Deutsche Mark.“
 - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,
5 957,50 Deutsche Mark.“
4. Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Berechnung der im Marken- oder Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Jahressteuer unberücksichtigt.“
5. Dem § 12a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsvereinbarung auf die Deutsche Bundespost — POSTDIENST — übertragen werden.“
6. § 15 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:
- „10. die Wiedereinführung der §§ 9a und 10 Abs. 6 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) ab dem Tag, von dem ab die Gebühr nach § 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes erhoben wird.“
3. unverändert
4. unverändert
5. Dem § 12a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Entrichtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.** Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsvereinbarung auf die Deutsche Bundespost — POSTDIENST — übertragen werden.“
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 18**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

In § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 34 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988) *geändert worden ist*, wird die Zahl „11,215“ durch die Zahl „10,909“ und die Zahl „4,673“ durch die Zahl „4,545“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung der
Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung**

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer
in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert und statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 20**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 19 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 33 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 18**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 34 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird **wie folgt geändert:**

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. **Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen;**“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,215“ durch die Zahl „10,909“ und die Zahl „4,673“ durch die Zahl „4,545“ ersetzt.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 20 a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:
„3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
2. Am Ende des § 4 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
„4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 854) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;
5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenden Kommune gehören.“

Artikel 20 b

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin

Die Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662), die nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) mit Maßgaben fortgilt, wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 21**Artikel 21****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Absatzes 2* am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 6, 9, 10, 14, 15 und 17 Nr. 1 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 17 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 bis 14, Artikel 17 Nr. 2, Artikel 18 und 19 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 9 und 15 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Die Artikel 6, 9, 14, 15, 17 Nr. 5 und **Artikel 20 a Nr. 2** treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775), außer Kraft. Artikel 17 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 bis 14, Artikel 17 Nr. 2, Artikel 18 Nr. 2 und **Artikel 19** treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Artikel 3 Nr. 9 und 15 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) **Abweichend von Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 14 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 973) treten Artikel 7 Nr. 7 und Artikel 8 Nr. 4 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Joachim Poß und Hermann Rind

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991) — Drucksache 12/219 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 13. Sitzung am 12. März 1991 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie und Senioren, Ausschuß für Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Haushaltsausschuß, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 GO, überwiesen. In der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1991 wurde der mit dieser Gesetzesvorlage identische Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/219 — am 17. April 1991 beraten, der Ausschuß für Wirtschaft hat sich am 7. Mai 1991 mit dieser Vorlage befaßt. Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben den Fraktionsentwurf am 24. April 1991 behandelt. Den Regierungsentwurf — Drucksachen 12/402, 12/459 — haben der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 24. April 1991 beraten. Die übrigen mitberatenden Ausschüsse haben auf ein Mitberatungsvotum zum Regierungsentwurf verzichtet.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 20. März 1991, am 24. April 1991 und am 8. Mai 1991 befaßt. Am 17. April 1991 hat er eine öffentliche Anhörung zu den allgemeinen Aspekten des Gesetzentwurfs durchgeführt, in die auch der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) — Drucksache 12/220 — einbezogen war. Am 24. April 1991 hat der Finanzausschuß in öffentlicher Anhörung verfassungsrechtliche Fragen des Gesetzentwurfs erörtert, gleichfalls unter Einbeziehung des Entwurfs eines Solidaritätsgesetzes.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf, der sowohl von den Koalitionsfraktionen (Drucksache 12/219) als auch von der Bundesregierung (Drucksache 12/402) eingebracht worden ist, verfolgt eine Reihe von Zielsetzungen:

- Er sieht Maßnahmen zu Förderungen von Investitionen und Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern vor.
- In ihm wird der schrittweise Abbau der Berlin- und der Zonenrandförderung vorgeschlagen.
- Er enthält Vorschläge zur Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW und zur Erhöhung der Kilometerpauschbeträge.
- Er sieht eine verbesserte Förderung des Erwerbs privaten Wohneigentums vor.
- Er beinhaltet Vorschläge zur Korrektur des Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985 in den noch nicht bestandskräftigen Fällen dieser Jahre.
- Er regelt eine Neubestimmung des Verteilungsschlüssels für den Länderanteil an der Straßenbenutzungsgebühr.

Der Gesetzentwurf steht in einem Sachzusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) — Drucksachen 12/220 und 12/403.

b) Maßnahmen zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern

Einführung befristeter Sonderabschreibungen für Betriebsgebäude und Ausrüstungsinvestitionen

Zusätzlich zu der in den neuen Bundesländern bereits geltenden Investitionszulage, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf noch verbessert werden soll, sollen betriebliche Investitionen im Fördergebiet durch Sonderabschreibungen begünstigt werden, wobei zum Fördergebiet auch das frühere Berlin (West) gehören soll. Die Sonderabschreibungen sollen für Investitionen in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 gelten. Begünstigt sein sollen die Anschaffung und Herstellung neuer und gebrauchter abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden des Anlagevermögens,

sofern die beweglichen Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet verbleiben bzw. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vom Steuerpflichtigen zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden. Von der Förderung ausgenommen werden sollen Luftfahrzeuge und Handelsschiffe im internationalen Verkehr sowie Wirtschaftsgüter, die zu 10 v. H. und mehr für private Zwecke genutzt werden. Die Sonderabschreibungen sollen bis zu 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden können, letztmals in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1994 endet. Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn gemäß § 13a EStG ermitteln, sollen an Stelle der Sonderabschreibungen einen Abzug vom Gewinn vornehmen können, der sich auf 25 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beläuft, 4 000 DM nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen darf.

Investitionszulage

Die in den neuen Bundesländern bereits geltende Investitionszulage soll nach dem Gesetzentwurf verbessert werden. Sie soll kumulativ neben den Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können. Die Fristen für die Investitionszulage von 12 v. H. und die Investitionszulage von 8 v. H. sollen um jeweils sechs Monate hinausgeschoben werden. Die verbesserte Förderung durch Investitionszulagen soll ab 1. Juli 1991 auch für den westlichen Teil Berlins gelten. Die Verbesserungen der Investitionszulage sollen im Rahmen einer konstitutiven Neufassung eines Investitionszulagengesetzes 1991 vorgenommen werden.

Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung einen Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern vor:

- Für Unternehmen mit Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern soll das Gewerbekapital als Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer entfallen, wobei sich die Befreiung im Grundsatz auch auf Betriebsstätten erstrecken soll, die diese Unternehmen im übrigen Bundesgebiet haben. Darüber hinaus soll das Gewerbekapital bei Gewerbebetrieben im übrigen Bundesgebiet insoweit nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden, als es auf die neuen Bundesländer entfällt.

- Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern sollen von der Vermögensteuer befreit werden, wobei die Befreiung auch für das außerhalb der neuen Bundesländer belegene Vermögen gelten soll. In den neuen Bundesländern belegenes Betriebsvermögen von Steuerpflichtigen aus dem bisherigen Bundesgebiet, für das in den neuen Ländern eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, soll ebenso von der Vermögensteuer befreit werden wie dort belegener Grundbesitz oder dort belegene Mineralgewinnungsrechte Vermögensteuerepflichtiger, die im übrigen Bundesgebiet ansässig sind. Anteile an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung in den neuen Bundesländern sollen auch insoweit von der Vermögensteuer befreit werden, als diese Gesellschaften nicht nur Vermögen in den neuen Bundesländern besitzen.

Einführung eines Staffeltarifs bei der Gewerbeertragsteuer für mittelständische Personenunternehmen

Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit Sitz in den neuen Bundesländern sollen insofern von der Gewerbeertragsteuer entlastet werden, als bei ihnen die Meßzahl nach dem Gewerbeertrag im Anschluß an den geltenden Freibetrag von 36 000 DM in Stufen von je 12 000 DM von 1 v. H. auf ihre volle Höhe von 5 v. H. ansteigen soll.

Einführung eines Tariffreibetrages

Zeitlich befristet, wobei die Befristung aber noch nicht konkretisiert ist, soll nach dem Gesetzentwurf für die neuen Bundesländer ein Tariffreibetrag in Höhe von 600 DM/1 200 DM (Alleinstehende/Verheiratete) eingeführt werden, der als Grundvoraussetzung an den Wohnsitz in diesem Gebiet anknüpft. Bei Arbeitnehmern reicht eine überwiegende Berufstätigkeit in den neuen Bundesländern für die Gewährung des Tariffreibetrags aus.

Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

In den neuen Bundesländern soll ab 1991 die Möglichkeit eröffnet werden, für ein weiteres Objekt auch nach Objektverbrauch die Steuervergünstigung des § 10e EStG in Anspruch zu nehmen, sofern dort eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

c) *Abbau der Berlin- und der Zonenrandförderung*

Da für die Berlinförderung und die Förderung des früheren Zonenrandgebiets nach Vollendung der deutschen Einheit kein Raum mehr ist, sieht der Gesetzentwurf einen stufenweisen Abbau dieser Förderungsmaßnahmen vor. Diese sollen bis Ende 1994 be-

seitigt werden. Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

Berlinförderung

- Wegfall der Abnehmerpräferenz ab 1. Juli 1991,
- Anhebung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen auf das im übrigen Bundesgebiet geltende Niveau von 6 v. H. ab 1. Juli 1991,
- Wegfall der Steuerermäßigung für die Hingabe von Industriekrediten (§ 16 BerlinFG) ab 1. Juli 1991,
- Wegfall der erhöhten Absetzung für Mehrfamilienhäuser ab 1. Juli 1991,
- Streichung der erhöhten Absetzung für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern ab 1. Juli 1991,
- Aufhebung des erhöhten Sonderausgabenabzugs bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen ab 1. Juli 1991,
- Wegfall der Kleinunternehmerpräferenz ab 1. Januar 1992,
- Aufhebung der Steuerermäßigung für die Hingabe von Wohnungsbaukrediten ab 1. Januar 1992,
- Stufenweiser Abbau der Herstellerpräferenzen ab 1. Juli 1991 in der Form, daß die Präferenzen,
 - für Umsätze, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt werden, um 30 v. H.,
 - für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 bewirkt werden, um 50 v. H.,
 - für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1994 getätigt werden, um 75 v. H.
 verringert werden.
- Schrittweiser Abbau der Tarifiermäßigung bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ab Veranlagungszeitraum 1991, so daß die Ermäßigungen mit dem Veranlagungszeitraum 1994 auslaufen,
- Stufenweise Minderung der Arbeitnehmerzulage von 8 v. H. ab 1. Juli 1991 in der Form, daß die Zulage
 - für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Januar 1992 enden, 6 v. H.,
 - für im Kalenderjahr 1992 endende Lohnabrechnungszeiträume 5 v. H.,
 - für im Kalenderjahr 1993 endende Lohnabrechnungszeiträume 4 v. H.,
 - für im Kalenderjahr 1994 endende Lohnabrechnungszeiträume 2 v. H.

beträgt, wobei der mit der Arbeitnehmerzulage in Berlin verbundene Kinderzuschlag von monatlich 49,50 DM bis Ende 1994 ebenfalls schrittweise abgebaut werden soll,

- Wegfall der erhöhten Absetzungen für betriebliche Investitionen für Maßnahmen ab 1. Juli 1991,
- Wegfall der Investitionszulagen gemäß § 19 BerlinFG für Maßnahmen ab 1. Juli 1991.

Zonenrandförderung

Begrenzung der Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen auf 20 Mio. DM ab 1992, Wegfall dieser Vergünstigungen ab 1995.

d) Kraftfahrzeugsteuer, Kilometerpauschbeträge

Kraftfahrzeugsteuer

- Als Ausgleich für die bei Dieselkraftstoffen aus EG-Gründen geringere Erhöhung der Mineralölsteuer als bei Vergaserkraftstoffen soll die Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-PKW um 8 DM/100 ccm angehoben werden. Von dieser Steuererhöhung ausgenommen werden sollen die nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuerten Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs.
- Noch nicht abgelaufene Kraftfahrzeugsteuerbefreiungen bei vor 1990 erstmals zugelassenen schadstoffarmen PKW mit Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung sollen auch in den neuen Bundesländern auf spätere Halter übertragen werden können.

Kilometerpauschbeträge

Um insbesondere für sog. Fernpendler einen Ausgleich für die erhöhte Belastung mit Mineralölsteuer und Kraftfahrzeugsteuer zu schaffen, sollen die Kilometerpauschbeträge für 1991 von 0,50 DM auf 0,58 DM und ab 1992 auf 0,65 DM angehoben werden, bei Motorrädern und Motorrollern von 0,22 DM auf 0,26 DM für 1991 und auf 0,30 DM ab 1992.

e) Verbesserte Förderung des Erwerbs privaten Wohneigentums

Um eine verbesserte Förderung des Erwerbs privaten Wohneigentums zu erreichen, sieht der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Höchstbeträge für den Abzugsbetrag beim selbstgenutzten Wohnungseigentum von derzeit 15 000 DM auf 16 500 DM ab 1991, wobei es beim Abzug von der Bemessungsgrundlage bleiben soll,

- Erhöhung des Baukindergeldes von 750 DM auf 1 000 DM ab 1991,
- Berücksichtigung der erhöhten Abschreibungen nach den §§ 14 c und d BerlinFG bei den Einkommensteuervorauszahlungen bereits im Jahr der Fertigstellung und Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Lohnsteuerermäßigungsverfahren bei Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen, beides in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die erhöhten Abschreibungen nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

f) Korrektur des Familienlastenausgleichs

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 (BStBl. II S. 653 bzw. 664), in denen der in den Jahren 1983 und 1985 geltende Familienlastenausgleich insoweit für verfassungswidrig erklärt worden ist, als die Steuerfreiheit des für das Existenzminimum eines Kindes erforderlichen Einkommensbetrages nicht in vollem Umfang sichergestellt war und durch das Kindergeld kein ausreichender Ausgleich gewährt wurde, werden in dem Gesetzentwurf für die noch nicht bestandskräftigen (offenen) Fälle dieser Jahre folgende Regelungen vorgeschlagen:

- Anhebung des Kinderfreibetrags von 432 DM um 2 000 DM auf 2 432 DM für erste Kinder und von 432 DM um 1 400 DM auf 1 832 DM für zweite Kinder, während der Kinderfreibetrag für dritte und weitere Kinder unverändert bleiben soll,
- Wegfall der Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind, sofern nicht ein erhöhter Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden kann.

g) Straßenbenutzungsgebühren

Der Schlüssel für die Verteilung des Länderanteils an der Straßenbenutzungsgebühr soll zur Berücksichtigung der neuen Bundesländer neu bestimmt werden.

h) Sonstiges

Weitere Rechtsänderungen sieht der Gesetzentwurf im Bereich des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Raumordnungsgesetzes, des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes vor. Hervorzuheben ist dabei der Vorschlag, die Gemeinden in den neuen Bundesländern wegen der bei ihnen durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes entstehenden Steuerausfälle von der Gewerbesteuerumlage zu befreien.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf

Der Bundesrat hat zum Regierungsentwurf insbesondere folgende Anliegen geäußert:

- Verlängerung des Anwendungszeitraums der erhöhten Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7 k EStG) um drei Jahre; diesem Anliegen hat der Ausschuß entsprochen.
- Verzicht auf die Anknüpfung der Wohneigentumsförderung (§ 10 e EStG) in den neuen Bundesländern bei bereits eingetretenem Objektverbrauch an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in diesem Gebiet; diesen Vorschlag hat der Ausschuß übernommen.
- Anhebung der Altersgrenze für die allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kindern vom 16. auf das 18. Lebensjahr; der Ausschuß empfiehlt die Übernahme dieses Vorschlags.
- Befreiung lediglich des in den neuen Bundesländern belegenen Vermögens und der dort belegenen Betriebsstätten von der Vermögensteuer bzw. der Gewerbekapitalsteuer.
- Befreiung der Landesinvestitionsbank Brandenburg von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer.
- Schnellerer Abbau der Zonenrandförderung als im Gesetzentwurf vorgesehen.
- Verlängerung der Verbleibensfrist und der Frist für die eigenbetriebliche Nutzung beweglicher bzw. unbeweglicher Wirtschaftsgüter bei den Sonderabschreibungen im Fördergebiet von einem Jahr auf drei Jahre; diesem Anliegen hat der Ausschuß bei den abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern entsprochen, während er bei den abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorschlägt, auf eine Frist für die eigenbetriebliche Nutzung zu verzichten.
- Freistellung der Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz bzw. auf Entschädigungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 von der Vermögensteuer; diesen Vorschlag hat der Ausschuß in erweiterter Form übernommen.
- Änderungen des Raumordnungsgesetzes mit dem Ziel, den räumlichen Zusammenhang der bisher getrennten Teile Deutschlands und die Leistungskraft der neuen Bundesländer zu stärken sowie deren Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu fördern sowie Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in den neuen Bundesländern; der Ausschuß schlägt die Übernahme dieser Anregungen vor.
- Stärkung der Finanzkraft des früheren Zonenrandgebiets im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes; der Ausschuß hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.
- Sicherstellung der Möglichkeit, Vorhaben, die vor dem 1. Januar 1991 mit den für das frühere Zonen-

randgebiet gewährten erhöhten Fördersätzen begonnen wurden, über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Termin 31. Dezember 1991 hinaus mit diesen Fördersätzen fortzuführen; der Ausschuß empfiehlt die Übernahme dieses Vorschlags.

- Prüfung eines Verzichts auf das Zustellungserfordernis bei Massenentscheidungen über Rechtsbehelfe.
- Übertragbarkeit einer noch nicht abgelaufenen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bei vor 1990 erstmals zugelassenen PKW auch in den neuen Bundesländern nicht nur bei schadstoffarmen PKW mit Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung, sondern auch bei PKW, die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auch ohne Ausstattung mit einem solchen Katalysator erfüllen; diesen Vorschlag hat der Ausschuß übernommen.
- Ausdehnung der Nachrüstkförderung auf PKW des Erstzulassungsjahrganges 1990; diesem Vorschlag soll nach der Empfehlung des Ausschusses entsprochen werden.
- Verlängerung des Zeitraumes für die Förderung der Katalysatornachrüstung in den alten Bundesländern um ein Jahr bis zum 31. Juli 1992; der Ausschuß schlägt die Übernahme dieser Anregung vor.
- Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern rückwirkend ab 1. Januar 1990; der Ausschuß schlägt die rückwirkende Förderung ab dem 3. Oktober 1990 vor.
- Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden und deren Schadstoffemissionen nicht den Anforderungen der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer gleichwertigen EG-Richtlinie entsprechen, um 8,40 DM/100 ccm.
- Uneingeschränkte Anwendung des ermäßigten Kraftfahrzeugsteuersatzes von 13,20 DM auch in den neuen Bundesländern; der Ausschuß empfiehlt die Übernahme dieses Vorschlags.
- Prüfung der Frage, ob auch die Halter von Diesel-PKW in den neuen Bundesländern mit einem Kraftfahrzeugsteuer-Ausgleichsbetrag belastet werden sollten; der Ausschuß schlägt eine entsprechende Regelung vor.
- Prüfung der Frage, ob für Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 22 000 kg eine weitere höhere Stufe des Anhängerzuschlags bei der Kraftfahrzeugsteuer gelten sollte.
- Grunderwerbsteuerbefreiung der Erwerbsvorgänge, die durch eine nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vollzogene Spaltung verwirklicht werden; der Ausschuß schlägt eine entsprechende Regelung vor.
- Grunderwerbsteuerbefreiung in den Fällen, in denen Wohnungsgesellschaften in den neuen Bundesländern, an denen dortige Kommunen mit

100 v. H. beteiligt sind, von diesen Gemeinden Grundstücke erwerben, für Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1993; der Ausschuß schlägt eine entsprechende Regelung vor.

- Prüfung der Frage, ob auch für die Ausrüstung neuer Motorräder und die Nachrüstung bereits im Verkehr befindlicher Motorräder mit geregelter Katalysator kraftfahrzeugsteuerliche Anreize geschaffen werden sollten, in diesem Zusammenhang auch Prüfung der Förderungswürdigkeit der Nachrüstung von Motorrädern mit unregelmäßigem Katalysator.
- Prüfung der Frage, in welcher Weise beim Abbau der Zonenrandförderung zwischen den Gebieten an der früheren innerdeutschen Grenze und den Grenzgebieten zur CSFR und zu Polen differenziert werden kann.

Weiterhin hat der Bundesrat mit Befriedigung von der Klarstellung der Bundesregierung Kenntnis genommen, daß im Rahmen der geplanten Unternehmenssteuerreform eine Abschaffung der Vermögensteuer auf Privatvermögen nicht beabsichtigt ist.

4. Anhörungen

Der Finanzausschuß hat am 17. April 1991 eine öffentliche Anhörung zu den allgemeinen Fragen des Gesetzentwurfs durchgeführt, in die auch der Entwurf eines Solidaritätsgesetzes (Drucksache 12/220) einbezogen war. Am 24. April 1991 hat er eine öffentliche Anhörung zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs durchgeführt, gleichfalls unter Einbeziehung des Entwurfs eines Solidaritätsgesetzes.

a) Anhörung zu den allgemeinen Fragen des Gesetzentwurfs am 17. April 1991

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelexperten hatten bei der Anhörung am 17. April 1991 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundesverband der Selbständigen
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesverband Deutscher Leasinggesellschaften
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der privaten Bausparkassen
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Präsidium des Bundes der Steuerzahler

Professor Dr. Günter Hedtkamp

Wissenschaftliche Kommission Betriebswirtschaftlicher Steuerlehrer im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (Prof. Dr. Dieter Schneider)

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Steuerberater

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

Deutscher Anwaltverein

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Deutscher Familienverband

Familienbund der Deutschen Katholiken

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Handwerkskammer Berlin

Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

HWWA — Institut für Wirtschaftsforschung

Deutsche Bundesbank

Mineralölwirtschaftsverband

Interessengemeinschaft Mittelständischer Mineralölverbände

Gesamtverband des Deutschen Brennstoffhandels

Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft

Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung

Bundesverbände des Deutschen Güterkraftverkehrs

Verband der Automobilindustrie

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschlands

Verband der Cigarettenindustrie

Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller

Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels

Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen

Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke

Verband Deutscher Reeder

Verband alleinstehender Mütter und Väter

Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Bauernverband.

b) Anhörung zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs am 24. April 1991

Zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs hat der Finanzausschuß am 24. April 1991 die folgenden Sachverständigen gehört, gleichfalls unter Einbeziehung des Entwurfs eines Solidaritätsgesetzes:

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Universität Mannheim,

Prof. Dr. Dieter Birk, Universität Münster und

Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf, Universität Köln.

Die Ergebnisse der beiden Anhörungen sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographischen Mitschriften dieser Veranstaltungen und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat mehrheitlich den Antrag der Fraktion der SPD, gegen den Fraktionsentwurf — Drucksache 12/219 — zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 54 — Festlegung des Kinderfreibetrages) und zu Artikel 8 (Vermögensteuer — Verletzung des Gleichheitssatzes) verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben, abgelehnt. Mehrheitlich macht er keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend.

Zum Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — hat der Rechtsausschuß keine Stellungnahme abgegeben.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und mit zwei Stimmen der Fraktion der FDP bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung aus der Fraktion der FDP sowie bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD mehrheitlich beschlossen, den Fraktionsentwurf — Drucksache 12/219 — anzunehmen.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen in den beiden vom Finanzausschuß durchgeführten Anhörungen empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft zu prüfen, ob

- die vorgesehene Neuregelung zur Vermögensteuer daraufhin überdacht werden soll, ob die in der Formulierung liegende Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften vertretbar ist,
- die Anrechnung der Solidaritätsabgabe bei Körperschaftsteuergutschriften ermöglicht werden sollte.

Der Ausschuß für Wirtschaft neigt mehrheitlich in den beiden Punkten zu Veränderungen im Sinne der obigen Prüfeempfehlung.

Zum Regierungsentwurf (Drucksache 12/402) hat der Ausschuß für Wirtschaft nicht Stellung genommen.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat der Vorlage — Drucksachen 12/219 und 12/402 — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Über seine Mitberatung gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

d) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/219 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD zugestimmt. Zum Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — hat er keine Stellungnahme abgegeben.

e) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/219 — mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/402 — hat er nicht Stellung genommen.

f) Ausschuß für Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/219 — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Zu dem Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — hat er nicht Stellung genommen.

g) Ausschuß für Verkehr

Der Verkehrsausschuß hat zu dem Fraktionsentwurf — Drucksache 12/219 — empfohlen, in Artikel 5 § 2 Nr. 1 folgende Worte zu streichen:

„a) die keine Luftfahrzeuge oder Handelsschiffe im internationalen Verkehr sind und“.

Es entfällt dann die Unterteilung „b)“.

Begründung:

Luftfahrzeuge und Seeschiffe sollen nicht von den Sonderabschreibungen ausgeschlossen werden. Ein

Ausschluß der Seeschiffe von den Sonderabschreibungen würde im Hinblick auf die von der Ansiedlung von Reedereien ausgehenden regionalwirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. Ansiedlung von Zulieferern, Maklern und Agenturen) nicht gerechtfertigt.

Im übrigen hat der Verkehrsausschuß der Fraktionsvorlage aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt. Zum Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — hat der Verkehrsausschuß nicht Stellung genommen.

h) Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Fraktionsentwurf — Drucksache 12/219 — mehrheitlich mit vierzehn zu zehn Stimmen zur Kenntnis genommen. Zum Regierungsentwurf — Drucksache 12/402 — hat er keine Stellungnahme abgegeben.

i) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zu dem Gesetzentwurf — Drucksachen 12/219 und 12/402 — wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1991 in seiner 6. und 7. Sitzung am 17. und 24. April 1991 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und des Abg. Dr. Seifert (PDS/Linke Liste) den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1991 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. Angesichts des desolaten Zustandes des Wohnungsbestandes, den die sozialistische Planwirtschaft hinterlassen hat und der Bedeutung, die das Wohnen für die Lebensbedingungen der Menschen hat, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen umfassenden Instandsetzungs- und Modernisierungsprozeß sowie eine umfassende Neubautätigkeit in den neuen Bundesländern und in Berlin in Gang zu setzen und damit gleichzeitig auch der Bauwirtschaft dringend notwendige Anstöße zu geben. Entscheidend hierfür sind wirksame Hilfen und Anreize für private Investitionen.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb:

- für Neubauten von Mietwohnungen in den neuen Bundesländern und Gesamtberlin Sonderabschreibungen zuzulassen, die in den ersten fünf Jahren insgesamt bis zu 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten betragen,
- für nachträgliche Herstellungskosten bei Mietwohnungen in den neuen Bundesländern und Gesamtberlin ebenfalls Sonderabschreibungen zuzulassen, die in den ersten fünf Jahren insgesamt bis zu 50 v. H. der nachträglichen Herstellungskosten betragen. Die Gesamtabschreibungsdauer für die nachträglichen Herstell-

lungskosten soll auf zehn Jahre festgelegt werden. Die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen (z. B. von Renovierungszuschüssen) soll unschädlich sein,

- bei selbstgenutzten Wohnungen im Beitrittsgebiet sollen Aufwendungen des Eigentümers — unabhängig davon, ob es sich steuerlich um „Erhaltungsaufwand“ oder um „nachträgliche Herstellungskosten“ handelt — bis zu einem Betrag von 20 000 DM mit jährlich 10 v. H. wie Sonderausgaben abzugsfähig sein. Eine Kumulation mit öffentlicher Förderung ist zulässig.
 - Die vorstehenden Regelungen sollen für die Jahre 1991 bis 1994 gelten.
2. Die konsequente Förderung der privaten Wohneigentumsbildung im gesamten Bundesgebiet wird auch in Zukunft ihren hohen gesellschafts- und wohnungspolitischen Stellenwert behalten und einen wichtigen Beitrag zum Abbau der gegenwärtigen Anspannungen auf den Wohnungsmärkten leisten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei der steuerlichen Wohneigentumsförderung, insbesondere die Bemessungsgrundlage von 300 000 DM auf 330 000 DM sowie die Anhebung des Baukindergeldes von 750 DM auf 1 000 DM, sind daher zu begrüßen.

Der Ausschuß ist darüber hinaus der Auffassung, daß die wohnungspolitische Effizienz und soziale Treffsicherheit des steuerlichen Förderungsinstrumentariums, auch im Zusammenwirken mit der direkten Eigentumsförderung, einer grundsätzlichen Überprüfung bedarf. Der Ausschuß wird sich dieser für die Wohnungspolitik wichtigen Aufgabe im Rahmen seiner wohnungspolitischen Zuständigkeit in dieser Legislaturperiode stellen.

3. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung des Abg. Dr. Seifert (PDS/Linke Liste), Artikel 10 in der aus Anlage 1 ersichtlichen Fassung anzunehmen.
4. Der Ausschuß stellt einstimmig fest, daß die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Nr. 30 der Stellungnahme, § 4 Nr. 5 Grunderwerbsteuergesetz) aus wohnungspolitischen Gründen zu begrüßen sind.

Der Antrag der Fraktion der SPD vom 23. April 1991 (Anlage 2) wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Der unter Nummer 3 erwähnte Artikel 10 hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 10

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1461), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1125), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind.“

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6 werden die Worte „nach den Nummern 1 bis 4 und 6“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 3 und 6“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

5. Dem § 6 a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit Ausnahme Berlins sind bis zum Erlaß von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 unmittelbar anzuwenden.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 Satz 2“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Satz 2“ ersetzt.

7. § 12 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 12 a wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. Nach dem neuen § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Ermächtigung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, den Wortlaut des Raumordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Der am Ende der Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erwähnte Antrag der Fraktion der SPD lautet wie folgt:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau möge beschließen:

1. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau lehnt die vorgeschlagene Aufstockung der Förderhöchstbeträge des ‚Paragraphen 10 e‘ des Einkommensteuergesetzes ab.

Das Fördersystem des § 10 e ist sozial ungerecht, wohnungspolitisch kaum noch wirksam und entfaltet in den neuen Ländern aufgrund der geringen Einkommenshöhen so gut wie keine Wirkung.

2. Der Ausschuß hält eine Umgestaltung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentumes in alten und neuen Bundesländern für erforderlich. Dazu zählen:

- Umstellung der Förderung auf einen einkommensneutralen Abzug des Förderbetrages von der Steuerschuld,
- Erhöhung des Baukindergeldes auf 1 200 DM pro Jahr ab dem 1. Kind,
- Auszahlung der Förderbeträge als fester Zuschuß, wenn die verbleibende Steuerschuld zu gering ist,
- deutliche Priorität für die Förderung des Neubaus im Vergleich zum Einkauf in den Bestand,
- bauen oder erwerben mehrere Personen, z. B. ein Ehepaar, gemeinsam ein Objekt, Einführung der Möglichkeit einer gemeinsamen Beanspruchung eines erhöhten Abzugsbetrages,
- grundsätzliche Einbeziehung genossenschaftlichen Bauens in die Eigentumsförderung,
- keine Förderung von Zweit- und Ferienwohnungen mehr.“

6. Ausschlußempfehlung

Der Finanzausschuß hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1991 nach Vornahme einer Reihe von Ergänzungen und Änderungen der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. Zu den Ausschlußberatungen ist im einzelnen zu bemerken:

- Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, soweit sie sich auf die neuen Bundesländer bezieht, ein Maßnahmenbündel darstellt, das geeignet ist, Investitionen im Beitrittsgebiet und damit die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern zu fördern. Die Herstellung gleichmäßiger wirtschaftlicher Lebensverhältnisse in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist ein vorrangiges politisches Ziel. Der unumgängliche und auch von der EG erforderte Abbau der bisherigen Berlin- und der Zonenrandförderung erfolgt nach Ansicht der Ausschlußmehrheit in wirtschaftlich und sozial vertretbarer Weise, wobei darauf hinzuweisen ist, daß das frühere Berlin (West) als Teil des neuen Bundeslandes Berlin in die wichtigsten Maßnahmen des Fördergebietsgesetzes einbezogen werden soll, so daß es nicht in ein „Förderungsloch“ fällt. Positiv zu bewerten sind nach Ansicht der Koalitionsfraktionen auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zu einer verbesserten Förderung des Erwerbs privaten Wohneigentums, wengleich die Ausschlußmehrheit — wie die Fraktion der SPD — der Auffassung ist, daß das gegenwärtige Förderkonzept für das

selbstgenutzte private Wohneigentum (§ 10 e EStG) einer grundlegenden Umgestaltung bedarf. Die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Familienlastenausgleichs orientiert sich nach Auffassung der Koalitionsfraktionen am derzeit finanziell Machbaren, wobei auf die anstehenden, bereits konkret angekündigten Verbesserungen des Familienlastenausgleichs verwiesen wird.

Die Fraktion der SPD teilt die von den Koalitionsfraktionen vorgenommene Einschätzung des von der Ausschlußmehrheit verabschiedeten Gesetzentwurfs nicht. Sie ist der Auffassung, daß sich die von den Koalitionsfraktionen empfohlenen Maßnahmen zur Investitionsförderung in den neuen Bundesländern als weitgehend unwirksam erweisen werden, weil die Sonderabschreibungen aufgrund der schlechten Ertragslage der Unternehmen im Beitrittsgebiet in den meisten Fällen ins Leere gingen. Der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern und die befristete Aussetzung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet werden die Investitionsbereitschaft nach Ansicht der Fraktion der SPD nicht fördern. Darüber hinaus hält sie diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes für verfassungsrechtlich bedenklich. Ebenso ist sie der Meinung, daß die von der Ausschlußmehrheit angeführten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei der Erhebung dieser Steuern in den neuen Bundesländern überwindbar sind. Die Aufstockung des Höchstbetrags bei der Förderung des Erwerbs selbstgenutzten Wohneigentums geht nach Ansicht der Fraktion der SPD an der von ihr seit langem betonten Notwendigkeit vorbei, eine grundlegende Umgestaltung des gegenwärtigen steuerlichen Förderkonzepts in diesem Bereich vorzunehmen. Die Korrektur der verfassungswidrigen steuerlichen Kinderfreibeträge nur für die noch nicht bestandskräftigen Fälle der Jahre 1983 bis 1985 stellt nach Ansicht der Fraktion der SPD eine grobe Ungerechtigkeit dar, weil die Familien, die im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns keine Rechtsmittel gegen ihre Steuerbescheide eingelegt haben, leer ausgehen.

- Übernommen hat die Ausschlußmehrheit bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD den Vorschlag des Bundesrates, den Anwendungszeitraum der Abschreibungsvergünstigungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) um drei Jahre zu verlängern. Die Fraktion der SPD begründet ihre Stimmenthaltung mit der von ihr schon bei der Einführung dieser Vorschrift geäußerten Befürchtung, daß es der Regelung an der notwendigen Zielgenauigkeit mangle.
- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen den Antrag der Fraktion der SPD, an Stelle der nach dem Gesetzentwurf erhöhten Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale einzuführen, um einen Anreiz zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu geben und einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu

erreichen. Maßgebend für die Ablehnung dieses Vorschlags durch die Ausschlußmehrheit sind neben steuersystematischen Überlegungen insbesondere die mit der Schaffung einer Entfernungspauschale verbundenen zusätzlichen Steuermindereinnahmen von 950 Mio. DM. Bei der Abstimmung über die vorgesehene Erhöhung der Kilometerpauschbeträge hat sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten.

— Ebenfalls abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen den Antrag der Fraktion der SPD, den Sonderausgabenabzug bei hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen und beim Schulgeld für bestimmte private Schulen wieder abzuschaffen. Die Fraktion der SPD hält diese Regelungen vor allem deswegen für ungerechtfertigt, weil sie nach ihrer Auffassung lediglich eine kleine Zahl finanzstarker Steuerpflichtiger begünstigen und angesichts unzureichender staatlicher Leistungen für Kinder nicht begründbar seien. Die Ausschlußmehrheit hält dagegen an diesen Regelungen fest, weil

- die Förderung vollwertiger Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten, für deren steuerliche Anerkennung die Sozialversicherungspflicht dieser Tätigkeiten erforderlich ist, aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen sinnvoll sei,
- eine steuerliche Berücksichtigung finanzieller Belastungen, die aus der Entscheidung für staatlich genehmigte, erlaubte oder anerkannte allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft resultieren, vertretbar sei, zumal das Argument, solche Schulen würden vor allem von Kindern besser verdienender Familien besucht, nicht zutreffe.

— Den vom Bundesrat unterbreiteten Vorschlag, bei im früheren Bundesgebiet bereits eingetretenem sog. Objektverbrauch eine zusätzliche Inanspruchnahme der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums gemäß § 10 e EStG beim Erwerb selbstgenutzten eigenen Wohnraums in den neuen Bundesländern auch dann zuzulassen, wenn dort keine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, hat der Ausschuß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

— Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Frage der zweckmäßigen Ausgestaltung der Förderung selbstgenutzten Wohneigentums. Die Fraktion der SPD hat hierzu den Antrag vorgelegt, die derzeitige Steuerbegünstigung des § 10 e EStG, die als progressionsabhängiger Abzug von der Bemessungsgrundlage wirkt, in einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln und zugleich das Baukindergeld nicht nur, wie im Gesetzentwurf vorgesehen und schließlich auch beschlossen, von 750 DM auf 1 000 DM, sondern auf 1 200 DM aufzustocken und auf zehn Jahre zu verlängern. In die Bemessungsgrundlage eines Abzugs von der Steuerschuld von höchstens 330 000 DM sollen nach diesem Antrag die Anschaffungskosten des Grund und Bodens in vollem Umfang einbezogen wer-

den, während dies nach geltendem Recht nur zur Hälfte möglich ist. Abgezogen werden sollen danach

- 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung oder Herstellung,
- jeweils 2 v. H. in den folgenden vier Jahren und
- jeweils 1,5 v. H. in den darauffolgenden drei Jahren.

Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Antrag damit, daß der gegenwärtige § 10 e EStG die Bezieher höherer Einkommen aufgrund der progressiven Entlastungswirkung dieser Vorschrift stärker entlaste als die Empfänger kleiner und mittlerer Einkommen. Die derzeitige Regelung führe somit zu einem ineffizienten Mitteleinsatz. Sie könne in den neuen Bundesländern wegen der dort vorerst geringen Einkommen keine nennenswerte Wirkung entfalten. Es sei ein Fehler gewesen, die Förderung selbstgenutzten eigenen Wohnraums bei der Einführung der sog. Privatgutlösung im Jahre 1987, nach der selbstgenutztes Wohneigentum steuerlich grundsätzlich irrelevant ist, nicht als einkommensneutralen Abzug von der Steuerschuld auszugestalten. Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Förderkonzepts ergebe sich nachhaltig aus den rückläufigen Fertigstellungszahlen im Eigenheimbau.

Die Koalitionsfraktionen haben betont, daß sie einer grundlegenden Neugestaltung der Eigenheimförderung positiv gegenüberstünden. Ihre auf der Ebene der Wohnungsbaupolitik zunächst getroffene Entscheidung, das Fördersystem auf einen Abzug von der Steuerschuld umzustellen, habe sich jedoch als nicht realisierbar erwiesen, weil sich dann — Haushaltsneutralität vorausgesetzt — schon bei mittleren bis leicht gehobenen Einkommen die Förderungswirkung reduzieren würde. Betroffen seien dann Bürger aus Einkommensbereichen, die mit der derzeitigen staatlichen Hilfe gerade noch eigenen Wohnraum bilden könnten. Diese Fähigkeit dürfe jedoch nicht durch eine Verminderung der staatlichen Unterstützung beim Erwerb eigenen Wohnraums gefährdet werden. Die Koalitionsfraktionen haben außerdem erklärt, daß der Antrag der SPD, die Vorschrift des § 10 e EStG auf einen Abzug von der Steuerschuld umzustellen, nicht aufkommensneutral sei, sondern zu Steuermindereinnahmen führe.

Darüber hinaus hat die Ausschlußmehrheit angeführt, daß auch ein Abzug von der Steuerschuld, insbesondere im Zusammenhang mit dem Baukindergeld, in vielen Fällen keine oder nur eine geringe Entlastungswirkung entfalten werde. Die Steuerbelastung der Familien habe sich durch die von den Koalitionsfraktionen betriebene Steuer-senkungspolitik der vergangenen Jahre, vor allem durch die deutlich erhöhten Kinderfreibeträge und den fühlbar gesenkten Einkommensteuertarif, in vielen Fällen stark verringert bzw. sei oft ganz entfallen, so daß ein Abzug von der Steuerschuld und eine Anhebung des die Steuerschuld verringern-den Baukindergeldes auf 1 200 DM nur wenig Ent-

lastung brächten oder häufig ganz ins Leere gingen. An kinderreichen Familien mit niedrigen oder mittleren Einkommen würden die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Systemumstellung und die von ihr geforderte zusätzliche Erhöhung des Baukindergeldes oft vorbeigehen. Hierzu ist die Fraktion der SPD jedoch der Auffassung, daß in Fällen, in denen das Baukindergeld die Steuerschuld übersteigt, der Differenzbetrag ausgezahlt werden sollte.

Die Ausschlußmehrheit hat erklärt, daß sie den Gedanken einer Neuordnung der staatlichen Wohnungsbauförderung weiterverfolgen werde. Die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums könne aber nicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs umgestaltet werden, weil es hier einer umfassenden, über den Bereich des Steuerrechts hinausgehenden Neukonzeption bedürfe.

Zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD wurde schließlich Einvernehmen darüber erzielt, die Problematik unmittelbar nach der diesjährigen Sommerpause des Deutschen Bundestages im Finanzausschuß wieder aufzugreifen. Der Ausschuß hat dazu einen Entschließungsantrag verabschiedet (vgl. Nummer 2 Buchstabe a der Beschlußempfehlung).

Der von den Koalitionsfraktionen angenommene Vorschlag, den Höchstbetrag des derzeitigen § 10e EStG von 300 000 DM auf 330 000 DM aufzustocken, ist von der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Der Antrag der Fraktion der SPD, die Vorschrift des § 10e EStG in einen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln und das Baukindergeld auf 1 200 DM zu erhöhen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Baukindergeldes auf 1 000 DM ist von der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommen worden, während sich die Fraktion der SPD und ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU bei dieser Abstimmung enthalten haben.

- Einstimmig übernommen hat der Ausschuß das Petitum des Bundesrates, die Altersgrenze bei der allgemeinen Berücksichtigung von Kindern bei der Lohn- und Einkommensteuer vom 16. auf das 18. Lebensjahr anzuheben. Dies bedeutet insbesondere, daß zwischen 16 und 18 Jahre alte Kinder künftig wieder von vornherein auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, daß diese Maßnahme keine Präjudizwirkung auf die Altersgrenze beim Bundeskindergeld habe.
- Einen Antrag der Fraktion der SPD, den Tariffreibetrag von 600 DM/1 200 DM (Alleinstehende/Verheiratete) in die allgemeinen Grundfreibeträge einzuarbeiten, und einen nach Ablehnung dieses Antrags gestellten weiteren Antrag der Fraktion der SPD, den Tariffreibetrag progressionsunabhängig als Abzug von der Steuerschuld auszugestalten, haben die Koalitionsfraktionen abgelehnt. Hingegen hat sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung über die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgese-

hene Einführung eines Tariffreibetrags und dessen Befristung auf den 31. Dezember 1993 der Stimme enthalten.

- Zu den zentralen Punkten der Ausschlußberatungen gehören der von der Ausschlußmehrheit empfohlene Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern und die von ihr ebenfalls vorgeschlagene, auf die Jahre 1991 und 1992 befristete Aussetzung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet. Die Fraktion der SPD hat beantragt, von diesen Maßnahmen Abstand zu nehmen. Sie hat dabei angeführt, daß die Nichterhebung dieser Steuern in den neuen Bundesländern einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG darstelle und daß diese Maßnahme keine investitionsfördernde Wirkung entfalten werde, da die damit verbundenen Entlastungen der Unternehmen unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von Investitionen einträten. Bedenklich sei es auch, daß in den alten Bundesländern bisher steuerlich erfaßte Vermögen von der Gewerbesteuer freigestellt bzw. vorübergehend von der Vermögensteuer befreit werden sollten, wenn Unternehmen ihre Geschäftsleitung in das Beitrittsgebiet verlegten, ohne dort Investitionen zu tätigen. Auch die von den Koalitionsfraktionen angeführten administrativen Schwierigkeiten im Beitrittsgebiet rechtfertigten nicht den Verzicht bzw. die Aussetzung dieser Steuern, weil nach dem Einigungsvertrag und darüber hinaus Verwaltungserleichterungen bestünden. Die im Aufbau befindliche Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet könne die Fristen für die Abgabe der betreffenden Steuererklärungen verlängern oder die Festsetzung dieser Steuern unter den Vorbehalt der Nachprüfung stellen. Der von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Wegfall der Gewerbesteuer werfe überdies die Frage auf, ob es sich bei der verbleibenden Gewerbeertragsteuer noch um eine Realsteuer im Sinne des Grundgesetzes handele.

Die Ausschlußmehrheit hat dagegen die Notwendigkeit der von ihr empfohlenen Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer und Vermögensteuer betont. Sie verweist darauf, daß mit dem Verzicht auf die Erhebung der Gewerbesteuer im Beitrittsgebiet ein erster Schritt zur Verringerung der ertragsunabhängigen Besteuerung der Unternehmen im gesamten Bundesgebiet erfolge, der zugleich der Erleichterung der Arbeit der im Aufbau befindlichen Finanzverwaltung in den neuen Bundesländern dienen solle. Dieser Arbeiterleichterung diene auch die zeitlich befristete Nichterhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet. Die Ausschlußmehrheit hat klargestellt, daß

- einerseits die Nichterhebung der Gewerbesteuer in den neuen Bundesländern in eine Beseitigung dieser nach ihrer Auffassung problematischen Steuer auch im bisherigen Bundesgebiet einmünden solle,
- andererseits die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern keine Präjudizwirkung für eine Abschaffung der Vermö-

gensteuer in der gesamten Bundesrepublik Deutschland habe. Es gebe keinen Automatismus: Nichteinführung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet – Abschaffung dieser Steuer in den alten Bundesländern. Die auf die Jahre 1991 und 1992 befristete Aussetzung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet solle vielmehr im gesamten Bundesgebiet von einer reformierten Vermögensteuer abgelöst werden. Ziele dieser Reform sollten zum einen Vereinfachungsgesichtspunkte, zum anderen eine Senkung der Belastung bei der betrieblichen Vermögensteuer sein.

Die Ausschlußmehrheit verweist ferner darauf, daß die Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer nach der Sachverständigenanhörung am 24. April 1991 verfassungsrechtlich als pauschalierender Wirtschaftsförderungstatbestand gerechtfertigt werden kann, und daß verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Aussetzung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern durch die vorgesehene Befristung dieser Maßnahme auf zwei Jahre Rechnung getragen werde. Auch letzteres entspricht nach Auffassung der Koalitionsfraktionen dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung. Besonderen Wert legen die Koalitionsfraktionen auf die Feststellung, daß unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1990 in das Beitrittsgebiet verlegen, nicht von der befristeten Vermögensteuerbefreiung begünstigt werden sollen, so daß Mißbrauchsmöglichkeiten durch Wohnsitzverlagerungen ein Riegel vorgeschoben werde. Verlegungen von Geschäftsleitungen in das Beitrittsgebiet hält die Ausschlußmehrheit dagegen für wünschenswert, wobei sie darauf hinweist, daß an die steuerliche Anerkennung des Sitzes der Geschäftsleitung nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen strenge Anforderungen gestellt werden. Fiktive Verlegungen des Geschäftssitzes werden nicht anerkannt. Auch die Verlegung von Finanzholdings in das Beitrittsgebiet ist nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht zu beanstanden, weil diese erfahrungsgemäß Investitionen zugunsten ihres neuen Geschäftssitzes und dessen Umlandes tätigen. Die vom mitberatenden Wirtschaftsausschuß gesehene Ungleichbehandlung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften hält die Ausschlußmehrheit für letztlich nicht lösbar, wobei sie aber die Auffassung vertritt, daß die Ungleichbehandlung durch die Befristung bei der Nichterhebung der Vermögensteuer vertretbar sei.

Auch die Auffassung der Fraktion der SPD, die veraltungsmäßigen Schwierigkeiten bei einer Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet seien überwindbar, wird von den Koalitionsfraktionen nicht geteilt. Sie verweisen hierzu auf einen von der Bundesregierung auf Anforderung der Fraktion der SPD vorgelegten Bericht über die Arbeitssituation und personelle Ausstattung in den Finanzämtern der neuen Bundesländer, in dem nach ihrer Auffassung überzeugend dargelegt worden ist, daß der vorgeschlagene

Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und die empfohlene Aussetzung der Vermögensteuer für die dortigen, noch nicht voll funktionsfähigen Finanzämter eine große Entlastung beim Verwaltungsvollzug bedeuteten. Es liege nahe, daß sich die Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet zunächst mit den Bereichen befasse, die von besonderer Bedeutung für das Steueraufkommen sind.

- Das Tempo des Abbaus der Berlinförderung hat der Ausschuß im Vergleich zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung zur Vermeidung besonderer Härten in einigen Punkten abgemildert. Es handelt sich dabei um den Abbau der Herstellerpräferenzen, der Arbeitnehmerzulage und der Tarifiermäßigung bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

- Der Abbau der Herstellerpräferenzen soll nach dem Vorschlag der Ausschlußmehrheit ein halbes Jahr später als zunächst vorgesehen beginnen, also erst am 1. Januar 1992. Der Endtermin für das Auslaufen der Herstellerpräferenzen, der 31. Dezember 1993, soll jedoch unverändert bleiben. Diese Maßnahme soll den schutzwürdigen Interessen der Berliner Produzenten Rechnung tragen. Die Ausschlußmehrheit hat hierzu ausdrücklich erklärt, sie erwarte, daß diese Verbesserung zumindest teilweise auch den Abnehmern der Berliner Hersteller, z. B. im Bereich der Tabakwirtschaft, zugute komme. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß, die Herstellerpräferenzen auf den vor dem 3. Oktober 1990 begünstigten Unternehmerkreis zu beschränken. Mit dieser Empfehlung entspricht er einer Forderung der EG-Kommission. Schließlich ist eine Übergangsregelung für sog. Altverträge beschlossen worden, nach der die Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG unter bestimmten Bedingungen auf Antrag noch bis Ende 1993 in ungeminderter Höhe gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, daß der Vertrag über das betreffende Umsatzgeschäft vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist und daß der Unternehmer nachweist, daß der wirtschaftliche Bestand seines Unternehmens ernsthaft gefährdet wäre, wenn er in dem konkreten Fall nur eine Herstellerpräferenz in geminderter Höhe erhielte. Die Fraktion der SPD hat sich bei der Abstimmung über die erstgenannten Maßnahmen (Verschiebung des Abbaus der Herstellerpräferenzen, begünstigter Unternehmerkreis) der Stimme enthalten, während sie der Übergangsregelung für Altverträge zugestimmt hat.

- Der Abbau der Arbeitnehmerzulage in Berlin soll nach der Empfehlung der Ausschlußmehrheit nicht schon am 1. Juli 1991, sondern erst am 1. Oktober 1991 beginnen. Mit dieser Maßnahme soll Rücksicht darauf genommen werden, daß der Solidaritätszuschlag ab 1. Juli 1991 erhoben wird, so daß der Beginn des Abbaus der Arbeitnehmerzulage und der Erhebung des Solidaritätszuschlags nicht gleichzeitig wirksam werden.

Die Fraktion der SPD hat diese Maßnahme abgelehnt. Sie hat den Antrag gestellt, mit dem Abbau der Arbeitnehmerzulage erst am 1. Juli 1992 zu beginnen, zugleich aber die Arbeitnehmerzulage ab 1991 auf den Betrag zu begrenzen, der sich bei steuerpflichtigen Einkommen von 60 000 DM/120 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ergibt. Zur Begründung dieses Antrags hat sie angeführt, daß dadurch eine Doppelbelastung der Berliner Arbeitnehmer durch den Abbau der Arbeitnehmerzulage und den Solidaritätszuschlag vermieden werden solle, und daß bei Beziehern hoher Einkommen ein schnellerer Abbau der Arbeitnehmerzulage als vorgesehen sozial gerechtfertigt und finanzpolitisch geboten sei. Diesen Antrag hat die Ausschußmehrheit abgelehnt.

- Der Abbau der Tarifiermäßigungen bei der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer soll auf Vorschlag der Ausschußmehrheit, der von der Fraktion der SPD abgelehnt worden ist, entsprechend der beschlossenen Verschiebung des Abbaus der Arbeitnehmerzulage gemildert werden. Die Fraktion der SPD hat hierzu beantragt, mit dem Abbau der Tarifiermäßigung bei der veranlagten Einkommensteuer wie beim Abbau der Arbeitnehmerzulage ein Jahr später zu beginnen und die Tarifiermäßigung für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen ab 1991 auf die Beträge zu begrenzen, die sich bei steuerpflichtigen Einkommen von 60 000 DM/120 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ergeben würden. Diesen Antrag haben die Koalitionsfraktionen abgelehnt.
- Hinzuweisen ist darauf, daß die Regelung des § 15a BerlinFG, nach der die Einschränkung der Verlustverrechnung gemäß § 15a EStG unter bestimmten Voraussetzungen nicht gilt, an die Abschreibungsvergünstigungen der §§ 14, 14a, 14b und 15 BerlinFG anknüpft, so daß der Anwendungsbereich des § 15a BerlinFG mit dem Auslaufen dieser Vorschriften entfällt.

– Ausführlich befaßt hat sich der Ausschuß mit den in dem vorgeschlagenen Fördergebietsgesetz und im Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 1991 vorgesehenen Maßnahmen. Die Ausschußmehrheit empfiehlt, die im Gesetzentwurf zunächst vorgeschlagenen Regelungen wie folgt zu ergänzen:

- Die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz sollen auch für nachträgliche Herstellungskosten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und für Handelsschiffe im internationalen Verkehr gewährt werden.
- Die Sonderabschreibungen sollen über Betriebsgebäude hinaus auf private Gebäude ausgedehnt werden.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sonderabschreibungen auf nachträgliche Herstellungskosten an Gebäuden über einen Zeit-

raum von zehn Jahren zum Abzug zuzulassen.

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine auf ein Jahr beschränkte steuerstundende Investitionsrücklage bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen für konkrete Investitionsvorhaben zu bilden, die sich infolge administrativer Schwierigkeiten verzögert haben.
- Für Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen bis 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet soll ein über zehn Jahre verteilter Abzug wie Sonderausgaben zugelassen werden.
- Handelsschiffe im internationalen Verkehr sollen in die Investitionszulage einbezogen werden.

Die Koalitionsfraktionen erwarten von diesem Maßnahmenbündel wirksame Anreize zu Investitionen und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern, wobei sie darauf hinweisen, daß die Sonderabschreibungen und die Investitionszulage auch im früheren Berlin (West) gelten sollen. Darüber hinaus gehen sie davon aus, daß die vorgeschlagenen Vergünstigungen für Investitionen in Gebäuden einen spürbaren Beitrag zur Sanierung des Wohnungsbestandes in den neuen Bundesländern leisten werden.

Die Fraktion der SPD hat die Auffassung vertreten, daß die von der Ausschußmehrheit beschlossenen Maßnahmen nur eine unzureichende Wirkung entfalten werden, weil sie der wirtschaftlichen Situation im Beitrittsgebiet und den praktischen Bedürfnissen der dort ansässigen oder neu zu gründenden Betriebe nicht gerecht würden. Sie hat angeführt, daß die Sonderabschreibungen wegen der schlechten Ertragslage der Betriebe in den neuen Bundesländern weitgehend ins Leere gingen. Gegenüber den gewinnstarken westdeutschen Unternehmen, die sowohl die Sonderabschreibungen als auch die Investitionszulage in Anspruch nehmen könnten, erlitten die Betriebe im Beitrittsgebiet dadurch einen weiteren Wettbewerbsnachteil. Die von der Ausschußmehrheit empfohlenen Regelungen seien insbesondere auch hinsichtlich der Förderung von Gebäuden unzureichend, weil Gebäudeinvestitionen lediglich durch Sonderabschreibungen, nicht aber durch die Investitionszulage gefördert werden sollten. Dies bedeute, daß die große Mehrzahl der Betriebe in den neuen Bundesländern für die Errichtung von Gebäuden und für Aus- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden keine Förderung erhalte, während die in aller Regel mit Gewinn arbeitenden westlichen Unternehmen auch für Gebäudeinvestitionen die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen könnten. Die Fraktion der SPD hat daher vorgeschlagen, den Unternehmen Wahlrechte einzuräumen,

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entweder eine auf 25 v. H. erhöhte Investitionszulage oder die von der Ausschußmehrheit vorgeschlagene Kumulation einer In-

vestitionszulage von 12 v. H. und einer Sonderabschreibung bis 50 v. H. in Anspruch zu nehmen,

- bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens entweder eine Investitionszulage von 12 v. H. oder die Sonderabschreibung von 50 v. H. zu beanspruchen.

Dabei hat sie betont, daß die Investitionszulage faktisch Eigenkapitalcharakter habe, so daß sie die Kreditfähigkeit der betroffenen Unternehmen stärke.

Die Mehrheit der Koalitionsfraktionen hat diesen Antrag abgelehnt. Sie hat auf die damit verbundenen außerordentlich hohen Steuerausfälle verwiesen, die nach Aussagen der Bundesregierung bei den beweglichen Wirtschaftsgütern 11 Mrd. DM und bei den unbeweglichen Wirtschaftsgütern über 3 Mrd. DM erreichen würden, beides bezogen auf den gesamten Förderungszeitraum von 1991 bis 1994. Dabei sind die bei Inanspruchnahme der Investitionszulagen entfallenden Sonderabschreibungen gegengerechnet worden, nachdem von der Bundesregierung im Ausschuß zunächst höhere Beträge genannt worden waren. Darüber hinaus hat die Ausschlußmehrheit auf die in der Anhörung am 17. April 1991 von Vertretern der Wirtschaft dargelegten Auffassung verwiesen, daß zu hohe Investitionszulagen die Gefahr von Fehlinvestitionen beinhalteten. Ferner weist die Ausschlußmehrheit auf die Aussage des Vertreters des Handwerks in der genannten Anhörung hin, nach der von den Sonderabschreibungen gerade auch mittelständische Unternehmen profitierten, die in die neuen Bundesländer investierten, und, soweit es sich um Betriebe in diesem Gebiet handele, durchaus oft mit Gewinn arbeiteten. Die Koalitionsfraktionen haben auch die Ansicht vertreten, daß existenzfähige, zunächst jedoch noch ertragslose Betriebe in den neuen Bundesländern nach einigen Jahren in die Gewinnzone einträten, so daß sie die Sonderabschreibungen dann durchaus in Anspruch nehmen könnten.

Die Fraktion der SPD vertritt die Auffassung, daß die angegebenen Steuerausfälle ein Indiz für die unzureichende Wirkung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen seien. Bei den Berechnungen werde davon ausgegangen, daß nur 40 v. H. der Unternehmen, die in den neuen Bundesländern Investitionen tätigen, Gewinne erwirtschaften und damit Sonderabschreibungen geltend machen können. Hierbei handele es sich fast ausschließlich um gewinnstarke westdeutsche Unternehmen. Eine wirksame Investitionsförderung, die auch den Betrieben in den neuen Bundesländern zugute komme, habe zwangsläufig ein höheres Steuerausfallvolumen. Die von der Bundesregierung genannten Beträge basierten auf einer rein fiskalischen Betrachtungsweise, die den dynamischen Wirtschaftsprozess, den die Fraktion der SPD bei Verwirklichung der von ihr geforderten Maßnahmen erwarte, außer acht lasse.

Den genannten Antrag der Fraktion der SPD hat die Ausschlußmehrheit bei einer Zustimmung aus

den Reihen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die von der Ausschlußmehrheit empfohlene Fassung des vorgesehenen Fördergebietsgesetzes hat die Fraktion der SPD abgelehnt, während sie sich bei der Abstimmung über das vorgeschlagene Investitionszulagengesetz 1991 der Stimme enthalten hat. Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, den Satz der Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern auf 100 v. H. zu erhöhen, ist von den Koalitionsfraktionen ebenfalls abgelehnt worden.

- Einstimmig beschlossen wurde die Regelung, die Übertragbarkeit einer noch nicht abgelaufenen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung nicht nur bei vor 1990 erstmals zugelassenen schadstoffarmen PKW mit Katalysator und lambda-geregelter Gemischaufbereitung zu ermöglichen, sondern auch bei PKW, die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auch ohne Ausstattung mit einem solchen Katalysator erfüllen.
- Ebenfalls einstimmig angenommen wurde die Empfehlung, die Nachrüstkförderung auf PKW des Erstzulassungsjahrgangs 1990 auszudehnen.
- Gleichfalls einstimmig erfolgte die Annahme der Empfehlung, den Zeitraum für die Förderung der Katalysatornachrüstung in den alten Bundesländern um ein Jahr bis zum 31. Juli 1992 zu verlängern.
- Bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD wurde der Vorschlag angenommen, die Nachrüstung in den neuen Bundesländern rückwirkend ab 3. Oktober 1990 zu fördern. Der auf den Bundesrat zurückgehende Vorschlag der Fraktion der SPD, die Nachrüstung im Beitrittsgebiet rückwirkend schon ab 1. Januar 1990 zu fördern, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.
- Ebenfalls einstimmig angenommen wurde die Empfehlung des Ausschusses, den ermäßigten Steuersatz von 13,20 DM/100 ccm auch in den neuen Bundesländern uneingeschränkt anzuwenden und auch die Halter von Diesel-PKW im Beitrittsgebiet mit einem Kraftfahrzeugsteuer-Ausgleichsbetrag zu belasten.
- Hinzuweisen ist auf die Entschließung in Nummer 2 Buchstabe b der Beschlußempfehlung zur Frage der Vermeidung einer Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer bei Schaffung oder Erwerb von Wohneigentum. Diese Prüfungsbitte geht auf Eingaben beim Petitionsausschuß zurück, in denen die derzeitige Rechtslage wiederholt kritisiert worden ist.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber den beiden Gesetzentwürfen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

**Zu Artikel 1 – Änderung des
Einkommensteuergesetzes**

Zur neuen Nummer 01 (§ 7 k Abs. 2 Nr. 2 EStG)

Es liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob mit der Abschreibungsvergünstigung nach § 7 k EStG der erhoffte Anreiz für den Wohnungsbau erreicht werden kann. Gleichwohl wird die Befristung des Anwendungszeitraums dieser Vorschrift bis zum Jahre 1995 verlängert, um verlässliche Rahmendaten für künftige Investitionsentscheidungen zu schaffen.

Zu Nummer 2 (§ 10 e Abs. 4 EStG)

Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal „im Zusammenhang mit der Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit“ dient der vereinfachten Anwendbarkeit der Vorschrift und der Förderung zusätzlicher Investitionen.

Zu Nummer 3 (§ 32 EStG)

Entsprechend Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates wird die Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne weiteres steuerlich berücksichtigt werden, vom 16. auf das 18. Lebensjahr angehoben. Die Regelung entlastet das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren und dient damit der Vereinfachung. Eine präjudizielle Wirkung auf die Altersgrenze des Bundeskindergeldgesetzes ist damit nicht verbunden.

Zur neuen Nummer 3 a (§ 33 c Abs. 1 Satz 1 EStG)

Die Anhebung der Altersgrenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr soll sich nicht auf den Abzug von Kinderbetreuungskosten auswirken.

Zu Nummer 5 (§ 37 Abs. 3 EStG)

Zusätzlich zu den erhöhten Absetzungen nach dem Berlinförderungsgesetz sollen auch die in § 4 des Fördergebietgesetzes eingeführten Sonderabschreibungen bereits im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 39 a EStG)

Es handelt sich im wesentlichen um eine Folgeänderung aus der Ergänzung des Artikels 5, mit der erreicht wird, daß die Abzugsbeträge nach § 7 des Fördergebietgesetzes und negative Einkünfte, die bei Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietgesetzes entstehen, im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Im übrigen wird ein Redaktionsversehen berichtigt. Hierdurch wird bewirkt, daß die Anhebung der Steuerermäßigung nach § 34 f EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 4) im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren über die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)

Berichtigung eines Zitatfehlers.

Zur neuen Nummer 7 a (§ 40 b Abs. 3 EStG)

Die Versicherungsteuer soll bei der Berechnung des für die Lohnsteuerpauschalierung maßgebenden Durchschnittsbetrags von 120 DM außer Betracht bleiben. Dadurch wird verhindert, daß eine bisher zulässige Lohnsteuerpauschalierung bei den Beiträgen für eine Gruppenunfallversicherung durch die Anhebung der Versicherungsteuer nach Artikel 2 des Solidaritätsgesetzes unzulässig wird.

*Zu den neuen Nummern 7 b (§ 42 Abs. 4 Satz 4 EStG) und
7 c (§ 42 a Abs. 2 Satz 4 EStG)*

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Artikels 5. Der Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietgesetzes soll nur bei der Einkommensteuerveranlagung und nicht beim Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt werden.

Zur neuen Nummer 7 d (§ 42 b EStG)

Die Änderung bewirkt, daß der Arbeitgeber die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer in der Lohnsteuer-Anmeldung nicht mehr gesondert angeben muß. Außerdem wird der Arbeitgeber von der besonderen Angabe der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Lohnsteuer auf der Lohnsteuerkarte befreit, wenn bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Kalenderjahrs die erstattete Lohnsteuer höher ist als die vom neuen Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber künftig den Unterschiedsbetrag als Minusbetrag zu bescheinigen.

Die Änderung führt außerdem dazu, daß in den bundeseinheitlichen Vordrucken der Lohnsteuer-Anmeldung und der Lohnsteuerkarte Eintragungsfelder frei werden, die für die Angabe des Solidaritätszuschlags und des durch den Tariffreibetrag begünstigten Arbeitslohns verwendet werden können.

Zur neuen Nummer 7 e (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Ergänzung des Artikels 5, mit der erreicht wird, daß auch bei Inanspruchnahme des Abzugsbetrags nach § 7 des Fördergebietsgesetzes die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung beantragt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 51 a Abs. 1 EStG)

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes auch für Zuschlagsteuern, für die die einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie der Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50 a EStG) Bemessungsgrundlage ist, Anwendung finden.

Zu Nummer 10 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 21 b (neu)

Die Anhebung der Altersgrenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern vom 16. auf das 18. Lebensjahr sowie die Folgeänderung des § 33 c Abs. 1 Satz 1 sollen erst ab dem Veranlagungszeitraum 1992 gelten.

Zu Absatz 21 c (neu)

Durch die Änderung wird der Tariffreibetrag zum 31. Dezember 1993 befristet.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zur neuen Nummer 11 a (§ 57 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Die Änderung bewirkt, daß Verluste aus den Jahren 1991 und 1992 erstmals mit einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten Halbjahrs des Veranlagungszeitraums 1990 zu verrechnen sind. Damit wird die Liquidität für Investitionen gestärkt.

Bei Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, wirkt sich der Verlustrücktrag nicht auf die erstmalige Eigenkapitalgliederung zum 1. Januar 1991 aus. Das verwendbare Eigenkapital ist vor und nach dem Verlustrücktrag in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) auszuweisen (§ 54 a Nr. 7, § 30 Abs. 3 KStG). Im Verlustentstehungsjahr ist der steuerliche Verlust gemäß § 33 Abs. 1 KStG von dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG (EK 02) abzuziehen, und der Körperschaftsteuer-Erstattungsanspruch aufgrund des Verlustrücktrags nach 1990 ist

im Verlustentstehungsjahr dem Teilbetrag EK 02 hinzuzurechnen.

Zum neuen Artikel 1 a — Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 1 (§ 38 Abs. 3 Satz 1 KAGG)

Nach § 38 Abs. 3 ist die von Kapitalerträgen des Wertpapier-Sondervermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf Antrag zu erstatten. Die Ergänzung stellt sicher, daß auch der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag erstattet wird.

Zu Nummer 2 (§ 43 KAGG)

Der neue Absatz 7 bestimmt die erstmalige Anwendung des neu gefaßten § 38 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 3 (§ 43 b Nr. 4 KAGG)

Die Vorschrift regelt die Erstattung des Solidaritätszuschlags an Beteiligungs-Sondervermögen.

Zu Nummer 4 (§ 50 KAGG)

Die Vorschrift regelt die Erstattung des Solidaritätszuschlags an Grundstücks-Sondervermögen.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Zu Nummer 4 (§ 12 GewStG)

Betriebsstätten im Beitrittsgebiet sollen nach dem Gesetzentwurf von der Gewerbekapitalsteuer befreit werden. Dies wird dadurch bewirkt, daß diese Wirtschaftsgüter bereits nach § 101 Nr. 6 und 7 BewG (vgl. Artikel 7 Nr. 3) nicht im Einheitswert des Betriebsvermögens enthalten sind, der die Grundlage für die Ermittlung des Gewerbekapitals darstellt. Darüber hinaus sollen auch gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die einem Gewerbebetrieb im Beitrittsgebiet dienen, nicht der Gewerbekapitalsteuer unterworfen werden (Nr. 4 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe bb).

Zu Artikel 3 — Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Zu Nummern 1, 2, 5 a (§§ 1, 1 a, 5 BerlinFG)

a) Verschiebung der Abbauschritte (Stauchung)

Die Umsatzsteuerminderungen für den Berliner Unternehmer (§§ 1 und 1 a BerlinFG) werden ab 1. Ja-

nuar 1992 stufenweise abgesenkt. Mit dieser Verschiebung um ein halbes Jahr gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird den schutzwürdigen Interessen der begünstigten Berliner Unternehmer Rechnung getragen. Die Anwendungsvorschrift des § 31 Abs. 2 wird entsprechend dieser Verschiebung redaktionell angepaßt.

- b) Beschränkung der Herstellerpräferenzen auf den vor dem 3. Oktober 1990 begünstigten Empfängerkreis

Durch die Änderung des § 5 werden die Herstellerpräferenzen der §§ 1 und 1 a auf diejenigen Berliner Unternehmer beschränkt, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 unter die Begünstigung fielen. Unternehmer, die nach dem 2. Oktober 1990 in Berlin (West) die Geschäftsleitung begründet oder eine Betriebsstätte errichtet haben, werden aus dem Kreis der begünstigten Empfänger ausgeschlossen. Für diese Unternehmer kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht. Mit der Beschränkung des Empfängerkreises wird auch einer Forderung der EG-Kommission entsprochen.

- c) Rundung des Kürzungssatzes

§ 1 Abs. 7 Satz 2 und § 1 a Abs. 2 Satz 2 BerlinFG sahen schon bisher die Rundung des Kürzungssatzes auf zwei Dezimalstellen vor. Die Rundungsregelung diente der Vereinfachung der Besteuerung. Diese Vereinfachung kann mit Beginn des stufenweisen Abbaus der Herstellerpräferenzen nur erreicht werden, wenn der geminderte Kürzungssatz auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Dazu müssen § 1 Abs. 7 Satz 2 und § 1 a Abs. 2 Satz 2 BerlinFG geändert und die neu eingeführten § 1 Abs. 9 und § 1 a Abs. 3 BerlinFG um einen Satz ergänzt werden.

Zur neuen Nummer 16 a (§ 14 d Abs. 1 BerlinFG)

Hierdurch werden die erhöhten Absetzungen nach § 14 d BerlinFG auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind. Nach dem 31. Dezember 1992 ist im ehemaligen Berlin (West) § 7 k des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu Nummer 19 (§ 21 BerlinFG)

Durch die Änderung wird die 1. Stufe des Abbaus der Tarifpräferenz dem veränderten Abbau der Arbeitnehmer-Zulage in Nummer 22 angepaßt.

Zu Nummer 21 (§ 26 BerlinFG)

Durch die Änderung wird die 1. Stufe des Abbaus der Lohnsteuerpräferenz dem veränderten Abbau der Arbeitnehmer-Zulage in Nummer 22 angepaßt.

Zu Nummer 22 (§ 28 BerlinFG)

Durch die Änderung wird die 1. Stufe des Abbaus der Arbeitnehmer-Zulage um drei Monate hinausgeschoben. Hierdurch wird erreicht, daß der Abbau der Arbeitnehmer-Zulage nicht gleichzeitig mit der vorgesehenen Erhebung eines Solidaritätszuschlags wirksam wird. Den betroffenen Arbeitnehmerhaushalten in Berlin wird auf diese Weise eine schrittweise Anpassung an die steuerlichen Mehrbelastungen ermöglicht.

Zu Nummer 24 (§ 31 BerlinFG)

Die in Absatz 2 enthaltene Anwendungsvorschrift zu den §§ 1 bis 12 BerlinFG wird redaktionell angepaßt. Sie berücksichtigt den um ein halbes Jahr späteren Beginn des stufenweisen Abbaus der Herstellerpräferenzen (§ 1 Abs. 9 und § 1 a Abs. 3 BerlinFG).

Absatz 2 a enthält eine individuelle Übergangsregelung für sog. Altverträge. Sie bezieht sich nur auf die Herstellerpräferenz nach § 1 BerlinFG und räumt dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, die Präferenz auf Antrag noch bis zum 31. Dezember 1993 in ungeminderter Höhe zu erhalten. Erste Voraussetzung dafür ist, daß der Vertrag über das Umsatzgeschäft vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen worden ist. Dabei wird als Vertrag eine konkrete Vereinbarung über den einzelnen Umsatz (kein Rahmen- oder Globalvertrag) verstanden. Ferner muß der Unternehmer nachweisen, daß der Fortbestand seines Unternehmens, die wirtschaftliche Existenz, ernsthaft gefährdet wäre, wenn er in diesem Falle die Präferenz nur in geminderter Höhe erhielte.

Zu Artikel 4 — Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2 a Zonenrandförderungsgesetz)

Die Einschränkung der Rücklagenbildung trägt der Vorstellung der EG-Kommission Rechnung, die steuerlichen Vergünstigungen im Zonenrandgebiet an den Rahmenplan der Regionalförderung anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2 Zonenrandförderungsgesetz)

Die Änderung erfolgt wegen der Änderung des Artikels 11 Nr. 3 (Verschiebung des Abbaus der Zonenrandpräferenzierung im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz).

Zu Artikel 5 — Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)

Durch die Änderungen des § 2 wird die Möglichkeit eröffnet, Sonderabschreibungen auch von nachträglichen Herstellungskosten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einer Betriebsstätte im Fördergebiet einschließlich des ehemaligen Gebiets von Berlin (West) vorzunehmen. Hierdurch wird die Instandsetzung und Modernisierung von Betriebsvorrichtungen (z. B. Versorgungsnetzen) in die Förderung einbezogen. Außerdem wird ein Verbleiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr im Fördergebiet fingiert.

Der eingefügte § 3 eröffnet die Möglichkeit, bei Neubauten im Fördergebiet einschließlich des ehemaligen Gebiets von Berlin (West) in den ersten fünf Jahren nach der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder anderen abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsguts neben der linearen Abschreibung bis zu 50 v. H. der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Außerdem können danach nachträgliche Herstellungskosten, insbesondere anschaffungsnahe Aufwendungen an Gebäuden und anderen unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Fördergebiet einschließlich des ehemaligen Gebiets von Berlin (West), als Sonderabschreibungen über einen Zeitraum von zehn Jahren bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Hierdurch wird Eigentümern ein Anreiz gegeben, die dringend erforderlichen Neubauten sowie Maßnahmen zum Ausbau, zur Erweiterung und zur Modernisierung von Gebäuden im Fördergebiet unverzüglich vorzunehmen.

Nach § 6 können Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 1992 begonnene Investitionen infolge administrativer Schwierigkeiten (z. B. verspätete Erteilung einer Baugenehmigung) erst nach diesem Zeitpunkt beenden können, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage muß in Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen spätestens zum Ende des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 30. Dezember 1992 endet, gewinnerhöhend aufgelöst werden. Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird ein Zuschlag in Höhe von 6 v. H. des nicht durch Sonderabschreibungen verbrauchten Rücklagebetrags dem Gewinn hinzugerechnet. Hierdurch wird ein Ausgleich für die dem Steuerpflichtigen durch die Steuerstundung erwachsenen Zinsvorteile erreicht.

Nach § 7 können Aufwendungen bis zu 40 000 Deutsche Mark für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Fördergebiet mit Ausnahme des ehemaligen Gebiets von Berlin (West) wie Sonderausgaben über einen Zeitraum von zehn Jahren abgezogen werden. Angesichts des allgemein schlechten Zustandes der Bausubstanz in diesem Gebiet wird auf einen Maßnahmenkatalog entsprechend der Vorschrift des § 82 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verzichtet. Das ehemalige Gebiet von Berlin (West) wird nicht in die Förderung nach § 7 einbezogen, da dort die Bausubstanz in einem erheblich besseren Zustand ist als im übrigen Fördergebiet.

§ 8 enthält die Anwendungsregelungen. Im ehemaligen Gebiet von Berlin (West) sind die Vorschriften anzuwenden bei Wirtschaftsgütern, bei denen Bestellung oder Beginn der Herstellung nach dem 30. Juni 1991 liegen. Bei der Anschaffung unbeweglicher Wirtschaftsgüter ist unter Bestellung der rechtswirksam abgeschlossene obligatorische Vertrag zu verstehen.

Zu Artikel 6 — Investitionszulagengesetz

Durch die Änderung wird ein Verbleiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr im Fördergebiet fingiert. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 7 — Änderung des Bewertungsgesetzes

Zu Nummer 4 (§ 114 BewG)

Ergänzend zu den bisherigen Freistellungen sollen auch Ansprüche im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen steuerfrei gestellt werden. Hierdurch wird gleichzeitig eine deutliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu Nummer 5 (§ 124 BewG)

Nach Satz 4 soll der Verzicht auf die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf den 1. Juli 1990 rückwirkend zum 1. Juli 1990 gelten. Satz 5 vollzieht die Aufhebung des § 13 a BerlinFG für die Vermögensbesteuerung nach. Satz 6 bestimmt, daß die aufgeführten Maßnahmen nur an den genannten Stichtagen anzuwenden sind, und befristet damit auch den Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer. Satz 7 bestimmt den erstmaligen Anwendungszeitpunkt für die in § 101 Nr. 6 Satz 2 BewG vorgesehene Vereinfachungsregelung (vgl. Nummer 3). Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zur neuen Nummer 7 (§ 135 BewG)

Aufgrund des Verzichts auf die Vermögensteuer für das 2. Halbjahr 1990 bei den in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 4) besteht für Zwecke der Vermögensteuer keine Notwendigkeit, für diese Kapitalgesellschaften Einheitswerte des gewerblichen Betriebs auf den 1. Juli 1990 festzustellen. Die Regelung in § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 618) soll daher nicht mehr angewendet werden. Der Verzicht auf die Durchführung der Nachfeststellungen zum 1. Juli 1990 hat bei der Gewerbesteuer zur Folge, daß bei den genannten Kapitalgesellschaften für 1990 keine Gewerkekapitalsteuer erhoben wird. Andernfalls müßte allein für die Gewerkekapitalsteuer eine Einheitsbewertung des Betriebsvermö-

gens auf den 1. Juli 1990 erfolgen. Durch den Verzicht auf die Gewerbekapitalsteuer wird auch eine Gleichstellung mit den ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen erreicht, die bereits vor dem 1. Juli 1990 in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind. Auf diese ist die Verordnung vom 27. Juni 1990 nicht anzuwenden, und sie unterliegen wegen des Stichtagsprinzips im Kalenderjahr 1990 nicht der Gewerbekapitalsteuer.

**Zu Artikel 8 — Änderung des
Vermögenssteuergesetzes**

Zur weggefallenen Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 VStG)

Nummer 1 entfällt, weil die Befreiung von der beschränkten Vermögensteuerpflicht im Beitrittsgebiet nunmehr in der neuen Nummer 5 geregelt ist.

Zu Nummer 2 (§ 3 a VStG)

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Beitrittsgebiet verlegen, sollen nicht von der Vermögensteuer befreit sein. Durch den neuen Artikel 97 a § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (vgl. Artikel 15) bleibt für die Besteuerung vom Vermögen das für den bisherigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen im übrigen Bundesgebiet zuständige Finanzamt weiter zuständig.

Zur neuen Nummer 4 (§ 24 b VStG)

Im Beitrittsgebiet belegenes Betriebsvermögen soll ab 1. Januar 1991 nicht mehr der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer unterliegen. Im Vorgriff auf diese Freistellung soll aus Vereinfachungsgründen bei den in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen auf die Vermögensteuer für das 2. Halbjahr 1990 verzichtet werden. Durch diesen Verzicht wird auch eine Gleichstellung mit den ehemaligen volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen erreicht, die bereits vor dem 1. Juli 1990 in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind. Auf diese ist die Verordnung vom 27. Juni 1990 nicht anzuwenden, und sie unterliegen wegen des Stichtagsprinzips im Kalenderjahr 1990 nicht der Vermögensteuer.

Zur neuen Nummer 5 (§ 25 VStG)

Der Verzicht auf die Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen soll rückwirkend für das 2. Halbjahr 1990 gelten.

Die Befreiung von der beschränkten und unbeschränkten Vermögensteuerpflicht im Beitrittsgebiet wird auf zwei Jahre befristet.

Zum neuen Artikel 8 a — Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Nach § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes werden für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens in Zeitabständen von drei Jahren und für Mineralgewinnungsrechte in Zeitabständen von sechs Jahren Einheitswerte allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes wird die Vermögensteuer für drei Kalenderjahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie die letzte Vermögensteuerhauptveranlagung wurden auf den 1. Januar 1989 durchgeführt. Turnusgemäß wären die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und die nächste Vermögensteuerhauptveranlagung auf den 1. Januar 1992 sowie die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1995 durchzuführen.

Die vorgesehene Änderung des Hauptfeststellungs-/Hauptveranlagungszeitraums dient zum einen der Arbeitserleichterung für die Finanzämter der westlichen Bundesländer und zum anderen soll damit erreicht werden, daß die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie die Vermögensteuerhauptveranlagung im gesamten Bundesgebiet zu einem einheitlichen Stichtag durchgeführt werden.

**Zu Artikel 10 — Änderung des
Raumordnungsgesetzes**

Auf Vorschlag des Bundesrates ist § 1 Abs. 2 ROG neu gefaßt worden. Nach der Neufassung ist der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur „deutschen Einigung“ getrennten Gebieten und damit der Zusammenhang zwischen Ost- und Westdeutschland zu beachten und zu verbessern.

Weiterhin ist auf Vorschlag des Bundesrates § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 ROG neu gefaßt worden. Danach ist die Leistungskraft des Beitrittsgebiets, insbesondere seiner Grenzregionen, zu stärken. Dagegen ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz 2 in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG, nach dem die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu fördern ist, nicht aufgenommen worden. Die vom Bundesrat geforderte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im osteuropäischen Raum findet ihren Niederschlag bereits in der auf ganz Europa bezogenen Leitvorstellung des § 1 Abs. 3 ROG.

Dem Vorschlag des Bundesrates, § 6 a ROG um einen Absatz 9 zu ergänzen, ist inhaltlich gefolgt worden. Allerdings ist die unmittelbare Geltung der Vorschrift auf die maßgeblichen Absätze des § 6 a ROG beschränkt und zugleich der überflüssige Verweis auf

die Verwaltungsvorschriften der Länder gestrichen worden. Da es sich bei dem neuen § 6 a Abs. 9 ROG um eine materiell-rechtliche Änderung handelt, soll Artikel 10 nicht, wie ursprünglich in Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen, zum 1. Januar 1991, sondern erst am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 10 ist daher in Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 gestrichen worden. Diese Streichung hat zur Folge, daß alle Änderungen des Raumordnungsgesetzes am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (Artikel 21 Abs. 1).

Neben einer Ermächtigung zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes in dem neuen § 12 a ROG enthält die Neufassung folgende redaktionelle Änderungen des Raumordnungsgesetzes:

Im Einleitungssatz ist die Bezugnahme auf das Raumordnungsgesetz in der letztgültigen Fassung des Einigungsvertrages erfolgt. Um das Raumordnungsgesetz redaktionell an die durch die Herstellung der Einheit Deutschlands geänderte Situation anzupassen, ist die überflüssige Berlin-Klausel in § 12 ROG gestrichen worden. Zur Vermeidung fehlerhafter Verweisungen innerhalb des Gesetzes sind zusätzlich zu Artikel 10 Nr. 3 auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 Satz 6, § 5 Abs. 1 Satz 3 und der neue § 12 ROG geändert worden.

Zu Artikel 11 — Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Verschiebung des Abbaus der Zonenrandpräferenzierung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Auch 1991 begonnene Vorhaben werden erfaßt. Die Ablauffrist entfällt.

Zu Artikel 15 — Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Wegen der Befristung der Vermögensteuerbefreiung im Beitrittsgebiet wird auch die Zuständigkeitsregelung in Artikel 97 a § 1 Abs. 2 EGAO befristet.

Aufgrund des Verzichts auf die Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das 2. Halbjahr 1990 wären die auf die Vermögensteuer geleisteten Bestandteile der Abschlagszahlungen an die Kapitalgesellschaften zu erstatten. Da die Abschlagszahlungen für 1990 zusammen mit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer in einer zusammengefaßten Steuerrate entrichtet worden sind, könnte eine Erstattung erst aufgrund einer nachträglichen Aufgliederung der zusammengefaßten Steuerrate und unter Erteilung eines Abrechnungsbescheids erfolgen. Um eine zusätzliche Belastung der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet mit solchen Arbeiten zu vermeiden, sieht Artikel 97 a § 3 EGAO vor, daß die für das 2. Halbjahr 1990 gezahlte Vermögensteuer mit der für diesen Zeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verrechnet wird. Die Abrechnung erfolgt in dem Abschnitt „Zusammenfassung und Abrechnung für 1990“ der jeweiligen Jahreserklärung innerhalb der Steuerrate.

Zu Artikel 16 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 49 KStG)

Satz 1 entspricht inhaltlich der Fassung des Regierungsentwurfs (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9)

Der neue Satz 2 soll verhindern, daß sich bei nur befristet erhobenen Zuschlagsteuern Probleme bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ergeben. Nach § 49 Abs. 3 KStG sind die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das abweichende Wirtschaftsjahr endet, bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten. Nach § 49 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG werden diese vorzeitig entrichteten Vorauszahlungen aber trotzdem erst auf die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet. Ohne eine Sonderregelung wäre es möglich, daß der Solidaritätszuschlag auf die am 10. September und am 10. Dezember 1991 zu leistenden Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen nur auf den Solidaritätszuschlag zur veranlagten Körperschaftsteuer 1992 statt auf den Solidaritätszuschlag zur veranlagten Körperschaftsteuer 1991 angerechnet werden könnte.

Zu Nummer 2 (§ 54 KStG)

Nach geltendem Recht können Vermietungsgenossenschaften und Vereine im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 auf die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG verzichten. Unternehmen im übrigen Bundesgebiet können den Verzicht bis zum 31. Dezember 1992 erklären, wenn sie für den Veranlagungszeitraum 1990 für die Beibehaltung der Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG 1984 optiert haben. Durch die Änderung wird die Frist für den Verzicht auf die Steuerbefreiung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1992 verlängert. Der Entscheidungsspielraum der Unternehmen wird dadurch erweitert.

Zu Artikel 17 — Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 f Abs. 6 KraftStG)

Nach der vorgeschlagenen Änderung werden auch vor dem 1. Januar 1990 als „schadstoffarm“ oder „bedingt schadstoffarm Stufe C“ anerkannte Personenkraftwagen in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1991 mit einer ggf. noch vorhandenen Steuerbefreiung gefördert. Damit werden die Zweitbesitzer in den neuen Bundesländern Gebrauchtwagenkäufern im übrigen Bundesgebiet gleichgestellt. Die Regelung entspricht einem Antrag des Bundesrates.

Zur neuen Nummer 1 a (§ 3 g KraftStG)

Zu Absatz 1 Nr. 1

Mit der Ausdehnung der Nachrüstförderung auf Personenkraftwagen des Erstzulassungsjahrgangs 1990 wird einem Antrag des Bundesrates entsprochen. Damit wird insbesondere den Bürgern in den neuen Bundesländern die Nachrüstförderung für ihre 1990 erworbenen noch nicht schadstoffreduzierten Autos ermöglicht.

Zu Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2

Mit dieser durch den Bundesrat angeregten Änderung wird die Förderung der Nachrüstung mit geregeltem oder ungeregeltem Katalysator auch in den alten Bundesländern bis zum 31. Juli 1992 ermöglicht. Hierdurch wird das noch vorhandene Nachrüstpottential besser ausgeschöpft, zumal in letzter Zeit bei bestimmten Typen von Katalysatoren Lieferschwierigkeiten aufgetreten sind.

Zu Absatz 8

Durch die Änderung wird die Nachrüstung rückwirkend ab 3. Oktober 1990 auch in den neuen Bundesländern gefördert. Mit der Änderung wird teilweise dem Wunsch des Bundesrates entsprochen. Eine weitere Rückwirkung bis in Zeiträume vor der Wiedervereinigung stößt auf grundsätzliche Bedenken. Es ist nicht sachgerecht, nachträglich umweltpolitische Defizite der ehemaligen DDR auf diese Weise zu kompensieren, zumal sich aus den damit verbundenen Aufwendungen keine zusätzlichen umweltschonenden Effekte ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 6 KraftStG)

- a) Nach der inhaltlich vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung werden ältere schadstoffarme Personenkraftwagen in den neuen Bundesländern mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden.
- b) Die Regelung in Absatz 6 Nr. 3 — neu — entspricht einer Prüfbitte des Bundesrates. Auch die Halter von Diesel-Personenkraftwagen in den neuen Bundesländern werden wegen der durch die Mineralölsteuerunterschiede ab 1. Juli 1991 eintretenden Belastungsunterschiede mit einem Ausgleichsbeitrag belastet.

Zu Nummer 5 (§ 12 a KraftStG)

Die Änderung wurde vom Bundesrat vorgeschlagen. Durch die Wiedereinführung höherer Steuertarife für gewichtsbesteuerte Fahrzeuge ab 1. März 1991 kommt es bei den Haltern von schweren Nutzfahrzeu-

gen zu Nachzahlungen. Durch die Ergänzung des § 12 a soll auch denjenigen Haltern gewichtsbesteuerter Fahrzeuge im Beitrittsgebiet, die nicht am Abrechnungsverfahren nach § 12 b KraftStG teilnehmen und deshalb die Kraftfahrzeugsteuer im Markenverfahren im voraus zu entrichten haben, die Möglichkeit gegeben werden, die Kraftfahrzeugsteuer auch für einen kürzeren Entrichtungszeitraum (z. B. ein Vierteljahr) zu bezahlen.

Zu Artikel 18 — Änderung des
Feuerschutzsteuergesetzes

Die ergänzte Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 dient der Klarstellung, daß auch die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen der Feuerschutzsteuer unterliegt. Hieran hatten sich in der Praxis neuerdings Zweifel ergeben. Prämienzahlungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen sind bis 1990 unbestritten als Prämie für eine Feuerversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FeuerschStG der Feuerschutzsteuer unterworfen worden. Dies ist sachgerecht, weil die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung Folgeschäden infolge von Feuer abdeckt.

Die Ergänzung entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Zum neuen Artikel 20 a — Änderung des Grund-
erwerbsteuergesetzes*Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2)*

Die Änderung entspricht einer Prüfbitte des Bundesrates. Die klarstellende Regelung soll der eventuell möglichen Umgehung grunderwerbsteuerpflichtiger Übertragungen von Wohnungs- und Teileigentum entgegenwirken. Im übrigen wird auf die vom Bundesrat gegebene Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nrn. 4, 5)

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates. Auf die vom Bundesrat gegebene Begründung wird Bezug genommen.

Zum neuen Artikel 20b – Gesetz zur Aufhebung der Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen (konvertierbare Währungen, Clearing-Währungen und Verrechnungseinheiten) und Deutschen Mark gegenüber Devisenausländern und Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin

Die von der damaligen Regierung der DDR am 4. Juli 1990 erlassene Verordnung zur Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten realisierter Verträge in westlichen Währungen steht mit dem Grundgedanken des Staatsvertrages in Widerspruch, wonach die Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR unter Wahrung des Vertrauensschutzes im Verhältnis zu den ausländischen und bundesdeutschen Gläubigern abgewickelt werden sollten. Die Verordnung, die durch den Einigungsvertrag zunächst bestätigt worden ist, hat zu erheblichen Rechtsunklarheiten bei der Abwicklung der Außenhandelsbetriebe geführt. Die Verordnung soll deshalb aufgehoben werden. Da es im jetzigen bundesdeutschen Recht keine Rechtsgrundlage gibt, aufgrund derer die Verordnung durch Verordnung aufgehoben werden könnte, soll die Aufhebung durch Gesetz erfolgen. Die Aufhebung wird gemäß Artikel 21 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam; aufgrund der Rechtsverordnung vorgenommene Rechtsakte werden durch die Aufhebung nicht nichtig.

Bonn, den 8. Mai 1991

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Joachim Poß

Hermann Rind

Berichterstatter

Zu Artikel 21 – Inkrafttreten

a) Inkrafttreten des Artikels 17
(Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Das Inkrafttreten des Artikels 17 Nr. 1 ist in Artikel 21 nicht mehr besonders geregelt, da sich die Anwendung des Artikels 17 Nr. 1 nunmehr aus dieser Vorschrift selbst ergibt. Artikel 17 Nr. 5 tritt rückwirkend in Kraft.

b) Inkrafttreten des Artikels 18 Nr. 2
(Feuerschutzsteuergesetz)

Redaktionelle Folgeänderung.

c) Inkrafttreten des Artikels 20 a Nr. 2
(Grunderwerbsteuergesetz)

Rückwirkende Anwendung.

d) Inkrafttreten des rückwirkenden Verzichts auf die Vermögen- und Gewerbekapitalsteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für das 2. Halbjahr 1990

Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz im Einigungsvertrag, nach dem das Besitz- und Verkehrssteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erst ab dem 1. Januar 1991 gilt, soll der Verzicht auf die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und auf die Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft treten.

Anlage

**Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
hier: Änderungsbeschlüsse des Finanzausschusses**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen (+) /			
			Entstehungsjahr ¹⁾			
			insgesamt	davon:		
Bund	Länder ³⁾	Gemeinden				
1	2	3	4	5	6	7
I. Steueränderungsgesetz 1991						
Änderungen zu Artikel 1 Einkommensteuergesetz						
1	§ 7k Abs. 2 Nr. 2 EStG Verlängerung der Gewährung von erhöhten Absetzungen für neue Wohnungen mit Sozialbindung um drei Jahre bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1995 ⁴⁾	EST KSt	-10 -15	-4 -8	-5 -7	-1 -
		zusammen	-25	-12	-12	-1
2	§ 10d i. V. m. § 57 Abs. 4 EStG Gewährung eines Verlustrücktrages im Beitrittsgebiet für 1990	EST
3	§ 10e Abs. 4 Sätze 4 bis 7 EStG Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet, ohne daß eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird ⁵⁾	LSt ESt	-6 -9	-2 -4	-3 -4	-1 -1
	(nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	zusammen	-15	-6	-7	-2
		zusammen	(-50)	(-22)	(-21)	(-7)
4	§§ 32 und 33c EStG Anhebung der Altersgrenze für uneingeschränkt berücksichtigungsfähige Kinder von 16 auf 18 Jahre ab Veranlagungszeitraum 1992	LSt	-45	-19	-20	-6
5	§ 32 Abs. 8 EStG Die Gewährung des Tariffreibetrags bei der Lohn- und Einkommensteuer von 600/1 200 DM im Beitrittsgebiet wird bis 31. Dezember 1993 befristet	LSt ESt	1994 +940 +160	+399 +68	+409 +70	+132 +22
	(nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	zusammen	(+1 100)	(+467)	(+479)	(+154)
		zusammen	(-800)	(-340)	(-348)	(-112)
6	§ 40b Abs. 3 EStG Erweiterung der Lohnsteuer-Pauschalierungsgrenze von 120 DM für Gruppenunfallversicherungsbeiträge	LSt/ ESt
7	neuer Artikel 1a Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften Beseitigung der Doppelbelastung von Investmentfonds hinsichtlich der Kapitalertragsteuer mit dem Solidaritätszuschlag	KapSt	.	.	.	-
Änderungen zu Artikel 3						
Berlinförderungsgesetz						
8	§§ 1 und 1a i. V. m. § 5 BerlinFG a) Hinausschieben des Abbaubeginns bei der Herstellerpräferenz um 1/2 Jahr auf den 1. Januar 1992 ⁶⁾	USt	+50	+33	+17	-
	(nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	USt	(+2 150)	(+1 398)	(+752)	-
9	b) Zeitlich befristete Weitergewährung der Präferenz im Einzelfall bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens	USt	-50	-33	-17	-
10	§ 14 BerlinFG Wegfall der erhöhten Absetzungen für betriebliche Investitionen ab 1. Juli 1991; danach Regelung wie im Beitrittsgebiet ⁷⁾	GewSt EST KSt
	(nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	zusammen	-	-	-	-
		zusammen	(+370)	(+136)	(+145)	(+89)

**zu den Entwürfen eines Steueränderungsgesetzes 1991 und Solidaritätsgesetzes
gegenüber Regierungsentwurf**

Steuermindereinnahmen (-) – in Mio. DM –

Rechnungsjahre ²⁾															
1991				1992				1993				1994			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
								-8	-3	-4	-1	-18	-8	-8	-2
								-12	-6	-6	-	-27	-14	-13	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-20	-9	-10	-1	-45	-22	-21	-2
-5	-2	-2	-1	-12	-5	-5	-2	-18	-8	-8	-2	-24	-10	-10	-4
-7	-3	-3	-1	-18	-8	-8	-2	-27	-11	-12	-4	-36	-15	-16	-5
-12	-5	-5	-2	-30	-13	-13	-4	-45	-19	-20	-6	-60	-25	-26	-9
(-40)	(-17)	(-18)	(-5)	(-100)	(-43)	(-43)	(-14)	(-150)	(-64)	(-65)	(-21)	(-200)	(-85)	(-87)	(-28)
-	-	-	-	-40	-17	-17	-6	-45	-19	-20	-6	-45	-19	-20	-6
												+850	+361	+370	+119
												+150	+64	+65	+21
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+1000	+425	+435	+140
(-660)	(-281)	(-287)	(-92)	(-1000)	(-425)	(-435)	(-140)	(-1000)	(-425)	(-435)	(-140)	(-1100)	(-468)	(-478)	(-154)
-270	-176	-94	-	-235	-153	-82	-	-50	-33	-17	-	-	-	-	-
(+270)	(+176)	(+94)	-	(+985)	(+640)	(+345)	(-)	(+1600)	(+1040)	(+560)	(-)	(+2200)	(+1430)	(+770)	(-)
-	-	-	-	-45	-29	-16	-	-30	-20	-10	-	-5	-3	-2	-
-8	-	-1	-7	-14	-1	-2	-11	-10	-	-1	-9	-	-	-	-
-12	-5	-5	-2	-23	-10	-10	-3	-15	-6	-7	-2	-	-	-	-
-20	-10	-10	-	-28	-14	-14	-	-20	-10	-10	-	-	-	-	-
-40	-15	-16	-9	-65	-25	-26	-14	-45	-16	-18	-11	-	-	-	-
(+90)	(+34)	(+36)	(+20)	(+170)	(+64)	(+67)	(+39)	(+245)	(+90)	(+96)	(+59)	(+225)	(+83)	(+88)	(+54)

noch

Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
hier: Änderungsbeschlüsse des Finanzausschusses

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen (+) /			
			Entstehungsjahr ¹⁾			
			insgesamt	davon:		
Bund	Länder ²⁾	Gemeinden				
1	2	3	4	5	6	7
11	§ 14 a BerlinFG Wegfall der erhöhten Absetzungen für Mehrfamilienhäuser ab 1. Juli 1991 mit Übergangsregelung ⁷⁾ (nachträglich Regierungs-Entwurf)	EST	—	—	—	—
		EST	(+150)	(+64)	(+65)	(+21)
12	§ 14 b BerlinFG Wegfall der erhöhten Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern ab 1. Juli 1991 mit Übergangsregelung ⁷⁾ (nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	EST	—	—	—	—
		EST	(+15)	(+6)	(+7)	(+2)
13	§§ 21 bis 27 BerlinFG Abgemildeter Abbau der Tarifiermäßigung im Veranlagungszeitraum 1991 ⁸⁾ (nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	EST				
		KSt				
		zusammen				
		zusammen	(+800)	(+365)	(+369)	(+66)
14	§§ 28 und 29 BerlinFG Verschiebung des Abbaubeginns der Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) auf den 1. Oktober 1991 (statt 1. Juli 1991) ⁹⁾ (nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	LSt				
		LSt	(+3400)	(+1445)	(+1479)	(+476)
15	Änderungen zu Artikel 5 Fördergebietsgesetz Gewährung einer auf ein Jahr befristeten Investitionsrücklage im Beitrittsgebiet für 1991 in Höhe von 50 v. H. für konkrete Investitionsvorhaben, die sich aufgrund von Störungen bei der Abwicklung verzögert haben (nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	GewSt				
		EST				
		KSt				
		zusammen				
		zusammen	(-1700)	(-631)	(-658)	(-411)
16	§ 3 Fördergebietsgesetz Einführung von Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Fördergebiet	EST	-95	-40	-41	-14
17	§ 3 Fördergebietsgesetz Einführung von Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens im Fördergebiet	EST	-35	-15	-15	-5
18	§ 6 Fördergebietsgesetz Einführung eines Abzuges wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM im gesamten Anwendungszeitraum bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Fördergebiet ausschließlich des ehemaligen Gebiets von Berlin (West)	EST	-20	-8	-9	-3
19	§§ 2 und 3 Fördergebietsgesetz Einbeziehung nachträglicher Herstellungskosten in die Regelung für Sonderabschreibungen	EST				
20	Änderungen zu Artikel 7 und 8 Bewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz § 101 Nr. 6 und Nr. 7, § 114 Abs. 2a BewG, § 2 Abs. 2 und § 3a VStG Nichterhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet bis 31. Dezember 1992 (nachrichtlich Regierungs-Entwurf)	VSt	1993 (+200)	—	(+200)	—
		VSt	(-200)	—	(-200)	—

zu den Entwürfen eines Steueränderungsgesetzes 1991 und Solidaritätsgesetz gegenüber Regierungsentwurf

Steuermindereinnahmen (-) – in Mio. DM –

Rechnungsjahre ²⁾															
1991				1992				1993				1994			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
–	–	–	–	–	–	–	–	–2	–1	–1	.	–15	–7	–6	–2
–	–	–	–	–	–	–	–	(+10)	(+4)	(+4)	(+2)	(+65)	(+28)	(+28)	(+9)
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–5	–2	–3	.
(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(+5)	(+2)	(+2)	(+1)	(+15)	(+6)	(+7)	(+2)
–40	–17	–17	–6	–5	–2	–2	–1	–5	–2	–2	–1	–	–	–	–
–25	–13	–12	–	–5	–3	–2	–	–5	–3	–2	–	–	–	–	–
–65	–30	–29	–6	–10	–5	–4	–1	–10	–5	–4	–1	–	–	–	–
(+130)	(+59)	(+60)	(+11)	(+285)	(+130)	(+131)	(+24)	(+475)	(+216)	(+219)	(+40)	(+675)	(+307)	(+311)	(+57)
–190	–81	–83	–26	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
(+380)	(+162)	(+165)	(+53)	(+1200)	(+531)	(+544)	(+175)	(+1850)	(+786)	(+805)	(+259)	(+2900)	(+1233)	(+1262)	(+405)
–70	–5	–9	–56	+70	+5	+9	+56								
–115	–49	–50	–16	+115	+49	+50	+16								
–115	–58	–57	–	+115	+58	+57	–								
–300	–112	–116	–72	+300	+112	+116	+72	–	–	–	–	–	–	–	–
(–1100)	(–403)	(–422)	(–275)	(–1700)	(–624)	(–653)	(–423)	(–2400)	(–880)	(–919)	(–601)	(–2600)	(–952)	(–994)	(–654)
–75	–32	–33	–10	–235	–100	–102	–33	–375	–159	–163	–53	–490	–208	–213	–69
–25	–11	–11	–3	–40	–17	–17	–6	–65	–28	–28	–9	–80	–34	–35	–11
–10	–4	–5	–1	–30	–13	–13	–4	–50	–21	–22	–7	–80	–34	–35	–11
–	–	–	–	–	–	–	–	+350	–	+350	–	+440	–	+440	–
(–200)	–	(–200)	–	(–300)	–	(–300)	–	(–400)	–	(–400)	–	(–500)	–	(–500)	–

noch Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
hier: Änderungsbeschlüsse des Finanzausschusses

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehrereinnahmen (+) /			
			Entstehungsjahr ¹⁾			
			insgesamt	davon:		
Bund	Länder ³⁾	Gemeinden				
1	2	3	4	5	6	7
21	§ 124 i. V. m. § 135 BewG; § 24 b i. V. m. § 25 VStG Verzicht auf die Erhebung der Vermögensteuer der in Kapitalgesellschaften umgewandelten volkseigenen Betriebe im 2. Halbjahr 1990	VSt		–		–
22	Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte um ein Jahr auf den 1. Januar 1993	VSt	. ¹⁰⁾	–		–
Änderungen zu Artikel 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz						
23	§ 3 f Abs. 6 KraftStG Aufleben der Steuerbefreiung für vor dem 1. Januar 1990 zugelassene schadstoffarme PKW	KfzSt	–55	–	–55	–
24	§ 3 g Abs. 1 Nr. 1 KraftStG Rückwirkende Verbesserung der Förderung von Nachrüstung von PKW	KfzSt	–100	–	–100	–
25	§ 3 g Abs. 1 und 2 KraftStG Verlängerung der Förderung der Nachrüstung von PKW in den alten Bundesländern	KfzSt	–5	–	–5	–
26	§ 3 g Abs. 8 KraftStG Rückwirkende Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern	KfzSt	–3	–	–3	–
27	§ 9 KraftStG Steuersatzänderung bei der Kfz-Steuer: a) Steuersatz 13,20 DM/100 cm ³ für schadstoffarme PKW mit Ottomotor b) Steuersatzerhöhung für Diesel-PKW (Altbestand)	KfzSt KfzSt	–25 +10	– –	–25 +10	– –
28	Finanzielle Auswirkungen: a) der Änderungsbeschlüsse des Finanzausschusses b) des Regierungsentwurfs c) des Steueränderungsgesetzes 1991 einschließlich Beschlüsse des Finanzausschusses (a+b)		–413 +6 280 +5 867	–100 +3 429 +3 329	–282 +2 844 +2 562	–31 +7 –24
29	II. Solidaritätsgesetz Der Solidaritätszuschlag wird nach der festgesetzten Körperschaftsteuer nach Herstellung der Ausschüttungsbelastung statt vor Herstellung der Ausschüttungsbelastung bemessen (nachrichtlich Regierungs-Entwurf) nachrichtlich: Solidaritätsgesetz einschließlich Beschluß des Finanzausschusses	SZuSchl SZuSchl insgesamt	–100 (+11000) +26800	–100 (+11000) +26800	– – –	– – –

Anmerkungen:

- 1) In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehrereinnahmen/Steuermindereinnahmen.
- 2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderungen.
- 3) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Ländersteueraufkommen zugerechnet.
- 4) Kumulation nach zehn Jahren auf das Zehnfache.
- 5) Kumulation nach acht Jahren auf das Achtfache.
- 6) Kürzung ab 1. Januar 1992 um 30 v. H., ab 1. Juli 1992 um 50 v. H., ab 1. Januar 1993 um 75 v. H., ab 1. Januar 1994 Wegfall.
- 7) Folgewirkung der zusätzlichen Wohnungsbauvergünstigungen (Artikel 5 StÄndG) 1991, §§ 3 und 6 Fördergebietsgesetz), auf die die Berlinförderung übergeleitet wird.
- 8) Kürzungen: Veranlagungszeitraum 1991 um 10 v. H., Veranlagungszeitraum 1992 um 40 v. H., Veranlagungszeitraum 1993 um 60 v. H., Veranlagungszeitraum 1994 um 80 v. H., danach Wegfall.
- 9) Kürzungen: ab 1. Oktober 1991 auf 6 v. H., ab 1. Januar 1992 auf 5 v. H., ab 1. Januar 1993 auf 4 v. H., ab 1. Januar 1994 auf 2 v. H., ab 1. Januar 1995 Wegfall.
- 10) Es entstehen nur Steuermindereinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 16 VStG nicht erreicht werden und daher eine Neuveranlagung unterbleibt.

zu den Entwürfen eines Steueränderungsgesetzes 1991 und Solidaritätsgesetzes gegenüber Regierungsentwurf

Steuermindereinnahmen (-) – in Mio. DM –

Rechnungsjahre ²⁾															
1991				1992				1993				1994			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
.	-	.	-	.	-	.	-	.	-	.	-	.	-	.	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-55	-	-55	-	-55	-	-55	-	-55	-	-55	-	-55	-	-55	-
-100	-	-100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-3	-	-3	-	-2	-	-2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-3	-	-3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-25	-	-25	-	-25	-	-25	-	-25	-	-25	-	-25	-	-25	-
-	-	-	-	+10	-	+10	-	+10	-	+10	-	+10	-	+10	-
-1170	-466	-575	-129	-505	-260	-249	+4	-457	-330	-33	-94	+545	+71	+444	+30
-775	-160	-233	-382	+342	+488	+382	-528	+65	+668	+17	-620	+3225	+2269	+1369	-413
-1945	-626	-808	-511	-163	+228	+133	-524	-392	+338	-16	-714	+3770	+2340	+1813	-383
-	-	-	-	-	-	-	-	-100	-100	-	-	-100	-100	-	-
(+11300)	(+11300)	-	-	(+10700)	(+10700)	-	-	(+300)	(+300)	-	-	(+700)	(+700)	-	-
+17 400	+17 400	-	-	+26 650	+26 650	-	-	+18 500	+18 500	-	-	+19 900	+19 900	-	-

